

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften wurde die Zulassungspflicht für einzelne Handwerke der Anlage B Abschnitt 1 wieder eingeführt. Diese Änderungen erfordern weitere Anpassungen in der Handwerksordnung und in anderen handwerksrechtlichen Vorschriften.

Im Übrigen sollen Entwicklungen im Handwerksrecht in der Handwerksordnung und anderen handwerksrechtlichen Vorschriften nachvollzogen werden (Einführung der Doppik durch die Kammern, aktuelle Bezeichnung von Gewerben, Erlass von Ausbildungs- und Meisterprüfungsverordnungen).

Des Weiteren soll das Meisterprüfungsverfahren geändert werden. Das Prüfungswesen im Bereich der Gesellenprüfungen des Handwerks wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung flexibilisiert. Dieser Modernisierung lag eine grundsätzliche Analyse betreffend den Stand und die Bedarfe im Prüfungswesen im Handwerk zugrunde, die im Bereich der Meisterprüfung gleichfalls gilt: Die praktischen, zeitlichen und rechtlichen Anforderungen an qualitativ hochwertige und rechtsbeständige Prüfungen und damit an die ehrenamtlich tätigen Prüfenden sind in den letzten Jahren gewachsen. Zugleich fällt es den organisatorisch verantwortlichen Stellen immer schwerer, ehrenamtliche Prüfende zu gewinnen und zu halten. Vor diesem Hintergrund besteht auch im Meisterprüfungswesen Modernisierungsbedarf: die Flexibilität für die Prüfenden zu erhöhen und so das Ehrenamt zu stärken sowie zugleich rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sicherzustellen.

Angesichts der zurückgehenden Tarifbindung im Handwerk sollen zudem die Aufgabe der Innungen und ihrer Innungsverbände im Bereich des Tarifgeschehens stärker als bisher betont und das entsprechende Bewusstsein der Mitglieder und Organe in den Innungen verbessert werden.

B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf werden notwendige Folgeänderungen der Neufassung der Anlagen A und B der Handwerksordnung in handwerksrechtlichen Vorschriften vorgenommen.

Entwicklungen im Handwerksrecht werden nachvollzogen, insbesondere indem in der Handwerksordnung Begriffe zum Buchführungsverfahren und in den Anlagen A und B angepasst werden und bestehende Vorschriften in der Handwerksordnung und anderen handwerksrechtlichen Vorschriften ergänzt werden.

Zudem werden die Änderungen im Prüfungswesen für Gesellenprüfungen durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung auch im Meisterprüfungsverfahren nachvollzogen.

Schließlich soll im Gesetz die Bedeutung der Innung und ihrer Innungsverbände als Tarifvertragspartner stärker hervorgehoben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch strukturelle Umstellungen im Prüfungswesen zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt bis zu 490 000 Euro pro Jahr, davon bis zu 3 000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten. So müssen etwa Meisterprüfungsausschüsse unter Mithilfe der Handwerkskammern zusätzlich mindestens alle fünf Jahre prüfende Personen berufen, was einen jährlichen Aufwand in Höhe von bis zu 32 000 Euro erzeugt. Die fortlaufend erforderliche Bildung von Prüfungskommissionen zur Abnahme und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erzeugt zudem einen jährlichen Aufwand in Höhe von etwa 455 000 Euro.

Auf der anderen Seite verringert die Möglichkeit, Prüfungsleistungen von kleineren Prüfungskommissionen abnehmen und bewerten zu lassen, den Erfüllungsaufwand aufgrund von Zeitversäumnissen der Prüfenden um bis zu 9 111 000 Euro.

Insgesamt reduziert sich der Erfüllungsaufwand somit um bis zu 8 621 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil: Ausübung eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes

Erster Abschnitt: Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks §§ 1 - 5b

Zweiter Abschnitt: Handwerksrolle §§ 6 - 17

Dritter Abschnitt: Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe §§ 18 - 20

Zweiter Teil: Berufsbildung im Handwerk

Erster Abschnitt: Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden §§ 21 - 24

Zweiter Abschnitt: Ausbildungsordnung, Änderung der Ausbildungszeit §§ 25 - 27d

Dritter Abschnitt: Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse §§ 28 - 30

Vierter Abschnitt: Prüfungswesen §§ 31 - 40a

Fünfter Abschnitt: Regelung und Überwachung der Berufsausbildung §§ 41 - 41a

Sechster Abschnitt: Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung §§ 42 - 42o

Siebenter Abschnitt: Berufliche Bildung behinderter Menschen, Berufsausbildungsvorbereitung §§ 42p - 42v

Achter Abschnitt: Berufsbildungsausschuss §§ 43 - 44b

Dritter Teil: Meisterprüfung, Meistertitel

Erster Abschnitt: Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk §§ 45 - 51

Zweiter Abschnitt: Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe §§ 51a - 51g

Vierter Teil: Organisation des Handwerks

Erster Abschnitt: Handwerksinnungen §§ 52 - 78

Zweiter Abschnitt: Innungsverbände §§ 79 - 85

Dritter Abschnitt: Kreishandwerkerschaften §§ 86 - 89

Vierter Abschnitt: Handwerkskammern §§ 90 - 116

Fünfter Teil: Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt: Bußgeldvorschriften §§ 117 - 118a

Zweiter Abschnitt: Übergangsvorschriften §§ 119 - 124c

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften §§ 125 - 126

Anlage A: Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können Nr. 1 - 53

Anlage B: Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können

Abschnitt 1 Nr. 1 - 56

Abschnitt 2 Nr. 1 - 57

Anlage C: Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern

Erster Abschnitt: Zeitpunkt der Wahl, Wahlleiter und Wahlausschuss §§ 1 - 2

Zweiter Abschnitt: Wahlbezirk § 3

Dritter Abschnitt: Aufteilung der Mitglieder der Vollversammlung § 4

Vierter Abschnitt: (weggefallen)

Fünfter Abschnitt: Wahlvorschläge §§ 7 - 11

Sechster Abschnitt: Wahl §§ 12 - 18

Siebenter Abschnitt: (weggefallen)

Achter Abschnitt: Wegfall der Wahlhandlung § 20

Neunter Abschnitt: Beschwerdeverfahren, Kosten §§ 21 - 22

Anlage: Muster des Wahlberechtigungsscheins

Anlage D Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes und in der Lehrlingsrolle sowie in dem Verzeichnis der Sachverständigen

I. Handwerksrolle

II. Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes

III. Lehrlingsrolle

IV. Verzeichnis der Unternehmer

V. Verzeichnis der Sachverständigen“.

2. In § 7 Absatz 3 wird die Angabe „§ 50b“ durch die Angabe „§ 50c“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „§ 50a“ durch die Angabe „§ 50b“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 2 werden nach dem Wort „liegt“ die Wörter „oder die nach § 6 Abs. 2 für seine Eintragung in die Handwerksrolle zuständig ist“ gestrichen.
5. In § 22b Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 51e“ durch die Angabe „§ 51g“ ersetzt.
6. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung können berücksichtigt werden.“
 - b) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Vorschläge der im Bezirk der Handwerksinnung bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung können berücksichtigt werden.“
 - c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Satz 1 und die“ ersetzt.
 - d) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
7. § 35a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zuständige Stelle“ durch die Wörter „Handwerkskammer oder im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 3 die Handwerksinnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 35 Satz 3 und 4“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Handwerkskammer“ die Wörter „oder durch die nach § 33 Absatz 1 Satz 3 zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Stelle“ durch die Wörter „Handwerkskammer oder im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 3 die Handwerksinnung“ ersetzt.
8. In § 40a Satz 2 wird die Angabe „§ 50b Absatz 4“ durch die Angabe „§ 50c Absatz 4“ ersetzt.
9. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von der Ablegung einzelner Teile“ durch die Wörter „nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von einzelnen Teilen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:
 - „(1a) Eine Befreiung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn
 - 1. die befreiende Prüfung bezogen auf den jeweiligen Teil der Meisterprüfung die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten in dem jeweiligen Handwerk belegt, und
 - 2. zwischen ihr und dem jeweiligen Teil der Meisterprüfung keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt und zeitlichem Umfang bestehen.
 - (1b) Einzelne Prüfungsleistungen einer befreienden Prüfung dürfen zur Feststellung der Vergleichbarkeit nicht für mehrere Teile der Meisterprüfung zugleich zu Grunde gelegt werden.
 - (1c) Der Prüfling ist von den Teilen III und IV der Meisterprüfung auch befreit, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe bestanden hat. Der Prüfling ist vom Teil IV der Meisterprüfung ferner befreit, wenn er den auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 22b Absatz 4 dieses Gesetzes oder nach § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vorgeschriebenen Nachweis erbringt.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Ablegung der Prüfungen“ durch die Wörter „den Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - „(5) Nähere Einzelheiten können in Rechtsverordnungen nach § 50a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 7 geregelt werden.“
10. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „zur Durchführung der Meisterprüfungen“ eingefügt.

- cc) Im neuen Satz 2 wird das Wort „hiermit“ durch die Wörter „mit der Errichtung“ ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- ee) Im neuen Satz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Landesregierungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Über Vorschläge für Mitglieder nach § 48 Absatz 4 und deren Stellvertreter befindet in der Handwerkskammer die Mehrheit der Gesellenvertreter der Vollversammlung; die Gesellenvertreter können Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigen. Die Handwerkskammer hat die in Satz 2 genannten Gesellenvertreter und Organisationen zu unterrichten

- 1. über die Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen am Sitz der Handwerkskammer,
- 2. über die Zahl der von den Gesellenvertretern vorzuschlagenden Mitglieder und Stellvertreter für die Meisterprüfungsausschüsse und
- 3. über Personen, die auf Vorschlag der Gesellenvertreter zu Mitgliedern und Stellvertretern der Meisterprüfungsausschüsse berufen sind.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Handwerkskammer unterstützt die Meisterprüfungsausschüsse durch das Führen der laufenden Geschäfte.“

11. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Meisterprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder sollen das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Beisitzer muss

- 1. das Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, mindestens seit einem Jahr selbständig als stehendes Gewerbe betreiben und in diesem Handwerk
 - a) die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben oder
 - b) das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen oder
- 2. in dem zulassungspflichtigen Handwerk mindestens seit einem Jahr als Betriebsleiter tätig sein und in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen.“

c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Meisterprüfung“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt.

d) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Ein Beisitzer soll besonders sachkundig in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in den kaufmännischen, rechtlichen und berufserzieherischen Kenntnissen sein; er braucht dem Handwerk nicht anzugehören.

(6) § 34 Absatz 6 Satz 1, Absatz 9 und 9a ist entsprechend anzuwenden.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Für jedes Mitglied des Meisterprüfungsausschusses können bis zu zwei Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes berufen werden. Für Stellvertreter gelten die Anforderungen für die Berufung des Mitgliedes, als dessen Stellvertreter sie berufen werden. Für die Stellvertreter gilt Absatz 6 entsprechend.“

12. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

(1) Die Abnahme und die abschließende Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen einer Meisterprüfung obliegen Prüfungskommissionen. Die Prüfungskommissionen werden von dem Meisterprüfungsausschuss gebildet.

(2) Für den Einsatz in den Prüfungskommissionen beruft der Meisterprüfungsausschuss für die Dauer von jeweils längstens fünf Jahren prüfende Personen. Die Handwerkskammer hat hierfür eine Liste mit nicht bindenden Vorschlägen zu erstellen; § 47 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Jede prüfende Person muss die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Mitglied des Meisterprüfungsausschusses erfüllen. § 34 Absatz 6 Satz 1, Absatz 9 und 9a gilt für sie entsprechend. Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses und ihre Stellvertreter können zu prüfenden Personen berufen werden.“

13. Dem § 49 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wer die Gesellenprüfung oder die Abschlussprüfung nach Satz 1 in einem Ausbildungsberuf bestanden hat, für den in der Ausbildungsordnung eine Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren festgelegt ist, muss in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachweisen.“

14. § 50 wird durch folgende §§ 50 und 50a ersetzt:

„§ 50

Die durch die Durchführung der Meisterprüfung entstehenden Kosten trägt die Handwerkskammer.

§ 50a

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zulassungsverfahren und das allgemeine

Prüfungsverfahren zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind insbesondere zu regeln

1. die förmlichen Anforderungen an die Zulassung zur Meisterprüfung,
2. die Durchführung der Prüfung,
3. die Geschäftsverteilung und die Beschlussfassung innerhalb des Meisterprüfungsausschusses,
4. die Bildung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl, der Qualifikation und der Gruppenzugehörigkeit ihrer Mitglieder,
5. die Zuweisung der Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistungen an die Prüfungskommissionen,
6. die Bewertung von Prüfungsleistungen, einschließlich der Anwendung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes auf der Grundlage eines Punktesystems sowie eines Verfahrens zur Bestimmung der abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen durch die Mitglieder einer Prüfungskommission,
7. die Anrechnung von einzelnen Prüfungsleistungen und die Befreiung von Prüfungsteilen oder Prüfungsleistungen,
8. die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
9. der Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen,
10. die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
11. die Zulässigkeit, der Umfang und die Häufigkeit von Wiederholungsprüfungen und
12. die Niederschrift über die Meisterprüfung.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann darüber hinaus Vorschriften enthalten

1. zur Berufung der prüfenden Personen nach § 48a Absatz 2 und 3 sowie
2. zum Nachteilsausgleich für Teilleistungsstörungen.

(3) Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von seiner Befugnis nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, keinen Gebrauch macht, kann eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Satzung das Zulassungsverfahren und das Prüfungsverfahren regeln.“

15. Die bisherigen §§ 50a und 50b werden die §§ 50b und 50c.

16. § 51a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch und errichtet zu diesem Zweck Prüfungsausschüsse“ durch die Wörter „nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Abnahme“ durch das Wort „Durchführung“ ersetzt.

b) Die Absätze 6 und 7 werden durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Für Befreiungen gilt § 46 mit der Maßgabe entsprechend, dass im Fall des § 46 Absatzes 5 an die Stelle des § 50a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 7 der § 51d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 7 tritt.“

17. § 51b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Meisterprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern; für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes berufen werden. Mitglieder und Stellvertreter werden für längstens fünf Jahre ernannt. Mitglieder nach Absatz 5 und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter der Vollversammlung ernannt, die ihrerseits Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigen können; § 47 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Beisitzer muss das zulassungsfreie Handwerk oder das handwerksähnliche Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, mindestens seit einem Jahr selbständig als stehendes Gewerbe betreiben und in diesem zulassungsfreien Handwerk oder in diesem handwerksähnlichen Gewerbe

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben oder
2. das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.“

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Meisterprüfung“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt.

d) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Ein Beisitzer soll besonders sachkundig in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in den kaufmännischen, rechtlichen und berufserzieherischen Kenntnissen sein; er braucht dem Handwerk nicht anzugehören.

(7) § 34 Absatz 6 Satz 1, Absatz 9 und 9a ist entsprechend anzuwenden.“

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Für Stellvertreter gelten die Anforderungen für die Berufung des Mitglieds, als dessen Stellvertreter sie berufen werden. Für die Stellvertreter gilt Absatz 7 entsprechend.“

18. Nach § 51b werden die folgenden §§ 51c und 51d eingefügt:

„§ 51c

(1) Die Abnahme und die abschließende Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen einer Meisterprüfung obliegen Prüfungskommissionen. Die Prüfungskommissionen werden von dem Meisterprüfungsausschuss gebildet.

(2) Für den Einsatz in den Prüfungskommissionen beruft der Meisterprüfungsausschuss für die Dauer von jeweils längstens fünf Jahren prüfende Personen. Die Handwerkskammer hat hierfür eine Liste mit nicht bindenden Vorschlägen zu erstellen; § 47 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Jede prüfende Person muss die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Mitglied des Meisterprüfungsausschusses erfüllen. § 34 Absatz 6 Satz 1, Absatz 9 und 9a gilt für sie entsprechend. Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses und ihre Stellvertreter können zu prüfenden Personen berufen werden.

§ 51d

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zulassungsverfahren und das allgemeine Prüfungsverfahren zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind insbesondere zu regeln

1. die förmlichen Anforderungen an die Zulassung zur Meisterprüfung,
2. die Durchführung der Prüfung,
3. die Geschäftsverteilung und die Beschlussfassung innerhalb des Meisterprüfungsausschusses,
4. die Bildung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl, der Qualifikation und der Gruppenzugehörigkeit ihrer Mitglieder,
5. die Zuweisung der Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistungen an die Prüfungskommissionen,
6. die Bewertung von Prüfungsleistungen, einschließlich der Anwendung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes auf der Grundlage eines Punktesystems sowie eines Verfahrens zur Bestimmung der abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen durch die Mitglieder einer Prüfungskommission,
7. die Anrechnung von einzelnen Prüfungsleistungen und die Befreiung von Prüfungsteilen oder Prüfungsleistungen,
8. die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
9. der Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen,
10. die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
11. die Zulässigkeit, der Umfang und die Häufigkeit von Wiederholungsprüfungen und
12. die Niederschrift über die Meisterprüfung.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann darüber hinaus Vorschriften enthalten

1. zur Berufung der prüfenden Personen nach § 51c Absatz 2 und 3 sowie
2. zum Nachteilsausgleich für Teilleistungsstörungen.

(3) Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von seiner Befugnis nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, keinen Gebrauch macht, kann eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Satzung das Zulassungsverfahren und das Prüfungsverfahren regeln.“

19. Die bisherigen §§ 51c und 51d werden die §§ 51e und 51f.
20. Der bisherige § 51e wird § 51g und in dessen Satz 2 wird die Angabe „§ 50b“ durch die Angabe „§ 50c“ ersetzt.
21. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Interessen“ die Wörter „, wozu in besonderem Maße der Abschluss von Tarifverträgen gehört,“ eingefügt.
22. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 werden vor den Wörtern „die Geschäfte“ die Wörter „Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 50) und“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 6a wird die Angabe „50b, 51e“ durch die Angabe „50c, 51g“ ersetzt.
 - cc) Die Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,“.
 - dd) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) Der Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. die Zuständigkeit als Stelle nach § 340 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Betriebe der Handwerke nach den Nummern 33 bis 37 der Anlage A.“
 - b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Zur Förderung der beruflichen Bildung kann die Handwerkskammer sich an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, beteiligen.“
23. § 105 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

- „9. die Festlegung der Haushaltsführung nach dem Verfahren der Kameralistik oder der Doppik sowie die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,“.
- b) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Wörter „oder des Jahresabschlusses mit Lagebericht einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses“ eingefügt.
24. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Haushaltsplans“ die Wörter „oder Wirtschaftsplans“, nach dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „und Aufwendungen“ und nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Wörter „oder Wirtschaftsplan“ eingefügt.
- bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Rechnungslegungsordnung“ die Wörter „, Finanzordnung oder eines Finanzstatuts“ eingefügt.
- cc) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „der Jahresrechnung“ die Wörter „oder des Jahresabschlusses“ und nach den Wörtern „die Jahresabrechnung“ die Wörter „oder der Jahresabschluss“ eingefügt.
- dd) Die Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. der Erlass der Gesellenprüfungsordnungen nach § 91 Absatz 1 Nummer 5 und Satzungen nach § 50a Absatz 3 oder § 51d Absatz 3,“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 5,“ die Angabe „6,“ eingefügt.
25. In § 117 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 51d“ durch die Angabe „§ 51f“ ersetzt.
26. In § 119 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 oder § 51a Abs. 7“ durch die Angabe „§ 50a oder § 51d“ ersetzt.
27. Dem § 120 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Personen, die am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften] nach § 22b Absatz 1 und 3 fachlich zur Ausbildung von Lehrlingen (Auszubildenden) eines Handwerks geeignet waren, das in Anlage A Nummer 42 bis 53 aufgeführt ist, gelten im Sinne des § 22b Absatz 1 und 2 weiterhin als fachlich geeignet.“
28. § 122 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Fälle der Absätze 2 bis 4 ergänzende Übergangsvorschriften zu erlassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Überleitung bestehender Lehrlingsverhältnisse oder

sonstiger Ausbildungsverhältnisse oder begonnener Prüfungen oder Prüfungsteile sachdienlich ist; dabei kann, auch von den Absätzen 2 bis 4 abgewichen werden.“

29. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:

„§ 122a

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 sind im Bereich des Dritten Teils dieses Gesetzes bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des elften auf das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats] die am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Vorschriften weiter anzuwenden. Endet die vorgesehene Dauer der Berufung eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds eines Meisterprüfungsausschusses binnen des sich aus Satz 1 ergebenden Zeitraums, so verlängert sich seine Berufung bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des elften auf das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats].

(2) Ein Meisterprüfungsausschuss, der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] errichtet ist, bleibt zur Abnahme und Bewertung der bei ihm bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des elften auf das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats] begonnenen Teile einer Meisterprüfung weiter bestehen; insoweit sind für die Durchführung der Prüfungen die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften auch über den dort genannten Zeitpunkt hinaus weiter anzuwenden.

(3) Ein Meisterprüfungsausschuss, der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] errichtet ist, nimmt unbeschadet des Absatzes 2 für die Dauer der Berufung seiner Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats] die Aufgaben eines nach den am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] geltenden Vorschriften zu errichtenden Meisterprüfungsausschusses wahr. Unbeschadet des Absatzes 1 ist ein Meisterprüfungsausschuss nach Satz 1 befugt, bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats] alle erforderlichen Handlungen zur Vorbereitung der Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Satzes 1 vorzunehmen, insbesondere solche nach §§ 48a, 51c, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 50a oder § 51d.“

30. Nach § 123 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 49 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] eine Gesellen- oder Abschlussprüfung bestanden und vor dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Jahres] einen Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung gestellt haben.“

31. In § 124c Absatz 6 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

32. Die Anlage A wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 21 wird das Wort „Landmaschinenmechaniker“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatroniker“ ersetzt.

- b) In Nummer 43 werden die Wörter „Betonstein- und Terrazzohersteller“ durch die Wörter „Werkstein- und Terrazzohersteller“ ersetzt.

33. Anlage B Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird das Wort „Schneidwerkzeugmechaniker“ durch das Wort „Präzisionswerkzeugmechaniker“ ersetzt.
- b) In Nummer 40 wird das Wort „Drucker“ durch die Wörter „Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)“ ersetzt.
- c) In Nummer 41 wird das Wort „Siebdrucker“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.
- d) In Nummer 42 wird das Wort „Flexografen“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.
- e) Folgende Nummer 56 wird angefügt:

„56	Kosmetiker“.
-----	--------------

34. In Anlage B Abschnitt 2 Nummer 48 wird das Wort „Kosmetiker“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.

35. Die Anlage D wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Gewerbes“ werden die Wörter „und in“ durch das Wort „in“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Lehrlingsrolle“ werden die Wörter „sowie im Sachverständigenwesen“ eingefügt.
- b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, des Betriebsinhabers, bei nicht voll geschäftsfähigen Personen auch der Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht des gesetzlichen Vertreters; im Falle des § 4 Absatz 2 oder im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung sind auch der Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer, oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, des Betriebsleiters sowie die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Buchstabe e einzutragen;“.

- bbb) In Buchstabe b wird das Wort „Webseite“ durch das Wort „Internetpräsenz“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, der gesetzlichen Vertreter;“.

bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, des Betriebsleiters sowie die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;“.

ccc) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, der Gesellschafter, Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für sie in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „Webseite“ durch das Wort „Internetpräsenz“ ersetzt.

bbb) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:

„b) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, des für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters oder im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsleiters Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;

c) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, der übrigen Gesellschafter, Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;“.

dd) Nummer 4 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse,

Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, des Leiters des Nebenbetriebes und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;“.

- c) Abschnitt II Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- d) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer“ durch die Wörter „beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer“ durch die Wörter „beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer“ ersetzt.
- e) Folgender Abschnitt V wird angefügt:

„V

Über Personen, die von der Handwerkskammer als Sachverständige nach § 91 Absatz 1 Nummer 8 der Handwerksordnung öffentlich bestellt und vereidigt sind, sind folgende Daten zu verarbeiten, um sie insbesondere zum Zweck der Bekanntmachung und Vermittlung an Dritte zu nutzen:

- a) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten - beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer;
- b) das Handwerk oder die Handwerke sowie das handwerksähnliche Gewerbe oder die handwerksähnlichen Gewerbe, für die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen besteht;
- c) die Stelle, die den Sachverständigen hinsichtlich seiner besonderen Sachkunde überprüft hat sowie Art, Ort und Zeitpunkt der Sachkundeprüfung;
- d) der Zeitpunkt der Bestellung.“

Artikel 2

Übergangsgesetz aus Anlaß des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

§ 1 Absatz 4 des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 604), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nummer 11 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung dürfen auch die Gewerbe Nummer 1 Maurer und Betonbauer, Nummer 3 Zimmerer, Nummer 4 Dachdecker, Nummer 5 Straßenbauer, Nummer 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Nummer 7 Brunnenbauer, Nummer 8 Steinmetzen und Steinbildhauer, Nummer 9 Stuckateure, Nummer 10 Maler und Lackierer, Nummer 12 Schornsteinfeger, Nummer 13 Metallbauer, Nummer 18 Kälteanlagenbauer, Nummer 23 Klempner, Nummer 24 Installateur und Heizungsbauer, Nummer 25 Elektrotechniker, Nummer 27 Tischler, Nummer 39 Glaser, Nummer 42 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Nummer 43 Betonstein- und Terrazzohersteller, Nummer 44 Estrichleger und Nummer 51 Schilder- und Lichtreklamehersteller der Anlage A zur Handwerksordnung nur zur Ermöglichung der jeweils zu diesen Gewerben gehörenden Tätigkeiten ausüben.“

2. In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung“ die Wörter „nur zur Ermöglichung der zu diesem Gewerbe gehörenden Tätigkeiten“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über verwandte Handwerke

Die Anlage zur Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9, Spalte 1 wird das Wort „Landmaschinenmechaniker“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatroniker“ ersetzt.
2. In Nummer 10, Spalte 2 wird das Wort „Landmaschinenmechaniker“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatroniker“ ersetzt.
3. Nach Nummer 16 werden folgende Nummern 17 bis 20 eingefügt:

„Nr.“	Spalte 1	Spalte 2
17	Glaser	Glasveredler
18	Glasveredler	Glaser
19	Maurer und Betonbauer	Estrichleger
20	Tischler	Parkettleger
		Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher (Holzspielzeuge)“.

Artikel 4

Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „sowie Geburtsdatum“ gestrichen.
2. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger an die zuständige Behörde nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 vorgelegten oder übermittelten Daten sind nur zum Zweck der Aufsicht von der zuständigen Behörde zu nutzen.“

Artikel 5

Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes

In § 12 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 Satz 1 “ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut der Handwerksordnung in der vom [*Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am [*Einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres*] in Kraft.

(3) Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften wurden die Anlagen A und B der Handwerksordnung neu gefasst. Diese Änderungen erfordern weitere Anpassungen in der Handwerksordnung und in anderen handwerksrechtlichen Vorschriften.

Im Übrigen gibt es aber auch weitere Entwicklungen im Handwerksrecht, die in der Handwerksordnung und anderen handwerksrechtlichen Vorschriften noch nicht nachvollzogen wurden bzw. klargestellt werden sollen (Einführung der Doppik durch die Kammern, aktuelle Bezeichnung von Gewerben, Erlass von Ausbildungs- und Meisterprüfungsverordnungen, Folgeänderungen) und die eine Anpassung erforderlich machen.

Zudem soll das Meisterprüfungsrecht geändert werden. Das Prüfungswesen im Bereich der Gesellenprüfungen des Handwerks wurde zuletzt mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung flexibilisiert. Dieser Modernisierung lag eine grundsätzliche Analyse betreffend den Stand und die Bedarfe im Prüfungswesen im Handwerk zugrunde, die im Bereich der Meisterprüfung gleichfalls gilt: Die praktischen, zeitlichen und rechtlichen Anforderungen an qualitativ hochwertige und rechtsbeständige Prüfungen und damit an die ehrenamtlich tätigen Prüfenden sind in den letzten Jahren gewachsen; zugleich fällt es den organisatorisch verantwortlichen Stellen immer schwerer, ehrenamtliche Prüfende zu gewinnen und zu halten.

Geteilt wird auch die Analyse des vorgenannten Gesetzes, dass frühere Lösungsansätze in Gesetz und Verordnung an ihre Grenzen stoßen. So sahen bisher das Gesellen- wie das Meisterprüfungsrecht zur Entlastung der Prüfungsgremien vor, dass diese Gremien eine beschränktere Zahl an Mitgliedern mit der Abnahme und Vorbewertung von Prüfungsleistungen befassen konnten; die abschließende Bewertung, die Beschlüsse über Ergebnisse und Noten sowie die Bescheidung der Prüflinge aber verblieben bei den Gremien. Dieses „Berichterstatteprinzip“ führte jedoch in der Rechtspraxis teils zu Unsicherheiten. Es stellte die Beständigkeit von Prüfungen insbesondere dann in Frage, wenn die Berichterstatte die Gewinnung ihrer (Vor-)Ergebnisse unzureichend dokumentierten und das Gesamtgremium diese (Vor-)Ergebnisse ungeprüft übernahm. Zudem löste es nicht die Probleme, vor die das Gebot der Prüferkontinuität die Gesamtgremien stellte. Da die abschließende Bewertung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Prüfungsverfahrens jeweils durch das Gesamtgremium erfolgte, bedrohte jeder Ausfall eines Mitglieds etwa aufgrund von Krankheit im Laufe eines Prüfungsverfahrens dessen Beständigkeit.

Vor diesem Hintergrund besteht auch im Meisterprüfungswesen Modernisierungsbedarf. Daher verfolgt dieses Gesetz das gleiche Ziel wie das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung: die Flexibilität für die Prüfenden zu erhöhen und so das Ehrenamt zu stärken sowie zugleich rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen zu ermöglichen.

Angesichts der zurückgehenden Tarifbindung im Handwerk soll die Bedeutung der Innung und ihrer Innungsverbände als Tarifvertragspartner stärker betont werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch den Gesetzentwurf werden notwendige Folgeänderungen der Neufassung der Anlagen A und B der Handwerksordnung in handwerksrechtlichen Vorschriften vorgenommen und weitere Entwicklungen im Handwerksrecht nachvollzogen.

Dazu werden Vorschriften der Handwerksordnung, des Übergangsgesetzes aus Anlaß des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften, der Verordnung über verwandte Handwerke sowie des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes geändert.

Zudem werden die Änderungen im Prüfungswesen für Gesellenprüfungen durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung auch im Meisterprüfungsrecht nachvollzogen.

Schließlich sollen angesichts der zurückgehenden Tarifbindung im Handwerk die Rolle der Innung und ihrer Innungsverbände als Tarifpartner im Gesetz stärker als bislang hervorgehoben werden.

III. Alternativen

Keine.

Insbesondere erfordern die Herausforderungen im Prüfungswesen eine Anpassung der prüfungsrechtlichen Regelungen. Sonstige Maßnahmen können diesen für sich genommen nicht zielgerichtet begegnen. Mit der fortschreitenden Technisierung und Spezialisierung in vielen Handwerken geht die Behandlung zunehmend vertiefter Detailkenntnisse und -fertigkeiten in Prüfungen einher. Zudem haben sich die gerichtlichen Anforderungen an Prüfungen erhöht. In der Konsequenz verlangt das Ehrenamt den Prüfenden immer mehr ab neben ihren sonstigen Verpflichtungen in Berufs- und Privatleben. Angesichts dessen genügt es nicht, dass die Handwerksorganisationen sich weiter stark um die Gewinnung und Bindung ehrenamtlich Prüfender bemühen. Es verspricht mehr Erfolg, den Rahmen auszudifferenzieren, den das Prüfungsrecht für dieses Ehrenamt steckt. Die Anpassungen in der Prüfungsstruktur erlauben es, den zeitlichen und fachlichen Aufgabenzuschnitt ehrenamtlicher Verpflichtungen individueller auszugestalten als bisher. Das bietet den Handwerksorganisationen die Chance, Personen als Prüfende zu gewinnen, die Zeit und Bereitschaft zu einer enger umgrenzten ehrenamtlichen Tätigkeit mitbringen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen der Handwerksordnung, des Übergangsgesetzes aus Anlaß des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften, der Verordnung über verwandte Handwerke sowie des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Für das Schornsteinfegerhandwerksgesetz zudem auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes (Luftreinhaltung).

Nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 dann zu, wenn und soweit eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Eine solche bundesgesetzliche Regelung der genannten Gebiete des Handwerksrechts ist zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht

hingenommen werden können. Regelungen im Handwerksrecht müssen bundesweit einheitlich gelten. Andernfalls wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Sachverhalte Wettbewerbsverzerrungen und Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit im Handwerk zur Folge hätten. Die bundesgesetzliche Regelung ist insoweit auch zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen des Akkreditierungsstellengesetzes ergibt sich ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Bei der im Akkreditierungsstellengesetzes vorgesehenen Änderung handelt es sich um eine rechtstechnische Änderung aus rechtsförmlichen Erwägungen. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit ist insoweit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neustrukturierung des Meisterprüfungswesens erlaubt den effizienteren Einsatz prüfender Personen, was den Verwaltungsaufwand für die Kammern reduziert. Ansonsten sieht der Entwurf keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 4 (Hochwertige Bildung), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und SDG 10 (Weniger Ungleichheiten) im Einklang.

Die wieder eingeführte Zulassungspflicht verbessert die Ausbildungsleistung der neuen zulassungspflichtigen Handwerke. Mit der Wiedereinführung der Zulassungspflicht wird sich die Anzahl an Meisterbetrieben deutlich erhöhen und auch eine Steigerung der Ausbildungsleistung einhergehen. Das Ausbildungsniveau wird ansteigen, wenn das Erlernen der Ausübung der betroffenen Handwerke durch die Vermittlung des Fachwissens und der Erfahrung eines Meisters erfolgt. Der Gesetzentwurf trägt somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, da meistergeführte Betriebe über ein höheres Kapital verfügen, aus mehr Mitarbeitern bestehen, eine längere Verweildauer am Markt haben und weniger insolvenzgefährdet sind.

Durch diese Betriebsstrukturen sowie die Steigerung der Ausbildungsleistung und des Ausbildungsniveaus wird sich auch die Integration und Ausbildung von ausländischen Fachkräften in Deutschland verbessern. Somit trägt das Regelungsvorhaben auch zur Erreichung der Ziele im Bereich Gleiche Bildungschancen (Indikator 10.1) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Ferner trägt das Gesetzesvorhaben durch die Flexibilisierung des Meisterprüfungswesens zur Erreichung der Ziele im Bereich Bildung (Indikator 4.1) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. In der Wirtschaft besteht ein hoher Bedarf an fachlich und beruflich hochwertig qualifiziertem Personal, der angesichts der demographischen Entwicklung künftig weiter zunehmen wird. Um diesen wachsenden Bedarf an Fachkräften nachhaltig zu sichern, wird die Attraktivität der beruflichen Bildung weiter gesteigert. Insoweit stützt der Gesetzesentwurf die Bestrebungen, die bereits das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung verfolgt hat. Gerade der Meistertitel eröffnet handwerklich Ausgebildeten interessante Entwicklungsperspektiven und trägt somit erheblich zur Attraktivität dieses Bildungsbereichs bei. Entsprechend wichtig ist es, das Prüfungswesen in diesem Bereich auch für die ehrenamtlichen Prüfenden attraktiv auszugestalten und so zukunftsfähig zu machen.

Behinderungen etwaiger Nachhaltigkeitsziele oder Zielkonflikte zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurden nicht festgestellt.

3. Demographische Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf enthält notwendige Folgeänderungen zum Vierten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften, technische Anpassungen der handwerkrechtlichen Vorschriften an Änderungen und Entwicklungen in der handwerksrechtlichen Praxis sowie Anpassungen im Meisterprüfungswesen. Der Gesetzesentwurf hat daher keine Demographischen Auswirkungen.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

5. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung verringert sich der Erfüllungswand um insgesamt bis zu 8 621 000 Euro.

Die Strukturumstellung im Prüfungswesen bringt zwar fortlaufend Erfüllungswand mit sich. Zukünftig müssen spätestens alle fünf Jahre neben den Mitgliedern und Stellvertretern der Meisterprüfungsausschüsse nach §§ 48a, 51c prüfende Personen berufen werden. Hiermit befasst sind die Meisterprüfungsausschüsse, deren ehrenamtlich tätige Mitglieder zusätzlichen Zeitaufwand haben, und Geschäftsstellen der Handwerkskammern, deren Angestellte entlohnt werden. Geht man von bundesweit etwa 1 500 Meisterprüfungsausschüssen aus und berücksichtigt, dass diese zukünftig nur noch vierköpfig besetzt sind, entsteht ein jährlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von bis zu 32 000 Euro. Hinzu tritt ein geringfügiger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 3 000 Euro jährlich aus Bürokratiekosten aus Informationspflichten bei den Handwerkskammern. Die Kammern haben zukünftig jeweils intern ihre Gesellenvertreter der Vollversammlung sowie die in ihrem Bezirk bestehenden Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung einzubinden, wenn sie Vorschläge für die Mitglieder und Stellvertreter der geschätzten 1 500 Meisterprüfungsausschüsse sowie für prüfende Personen erstellen. Auch diese Verpflichtung bindet Personal in den Geschäftsstellen der Handwerkskammern. Zudem müssen die vierköpfig besetzten Meisterprüfungsausschüsse nach §§ 48a, 51c zukünftig fortlaufend Prüfungskommissionen bilden und ihnen die Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen zuweisen – eine organisatorische Tätigkeit, bei der sie von den Geschäftsstellen der Handwerkskammern unterstützt werden. Der zeitliche Umfang dieser Tätigkeit ist abhängig vom Typ der Prüfungsleistung, für die eine Zuweisung zu erfolgen hat. Die Zuweisung schriftlicher Gruppenprüfungen erfordert je Prüfling weniger Aufwand als die mündlicher Einzelprüfungen oder individueller Vorstellungen des

Meisterprüfungsprojekts. Bei den ungefähr 22 000 Meisterprüfungen pro Jahr dürfte für die Zuweisung der vier jeweils selbständigen Prüfungsteile insgesamt jedoch ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 455 000 Euro entstehen.

Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand wird mehr als kompensiert durch die hierdurch mögliche Flexibilisierung des Meisterprüfungswesens. Zukünftig können mindestens zweiköpfig zu besetzende Prüfungskommissionen die einzelnen Prüfungsleistungen in den vier Teilen einer Meisterprüfung abnehmen und abschließend bewerten; die Meisterprüfungsausschüsse werden insofern entlastet. Demgegenüber hat die bisherige Rechtslage nur eine beschränkte Übertragung der Abnahme und Vorbewertung von Prüfungsleistungen auf kleinere, regelmäßig dreiköpfig zu besetzende Prüfungsgremien als den Meisterprüfungsausschuss zugelassen. Legt man den einzelnen Prüfungstypen den Zeitaufwand zugrunde, der die Prüfenden bei deren Abnahme und Bewertung jeweils trifft, und setzt diese Aufwände nach ihrer Häufigkeit in ein Verhältnis, lässt sich der durchschnittliche Zeitaufwand je Prüfendem je selbständigem Prüfungsteil ermitteln. Hierdurch lässt sich die zu erreichende Aufwandsersparnis abbilden. Ausgehend von den genannten 22 000 Meisterprüfungen pro Jahr, verringert sich der wirtschaftliche Aufwand in Form von Zeitversäumnissen bei den Prüfenden um bis zu 9 111 000 Euro.

6. Weitere Kosten

Keine.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind auf Dauer angelegt, daher ist eine Befristung nicht vorgesehen. Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung der Anlagen A und B der Handwerksordnung durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften sowie um technische Anpassungen von Begrifflichkeiten und Ergänzungen hinsichtlich verschiedener Entwicklungen in der handwerksrechtlichen Praxis.

Ein Ziel des Gesetzes ist es, die Flexibilität für Prüfende zu erhöhen und so das Ehrenamt zu stärken sowie zugleich rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen zu ermöglichen. Ob dieses Ziel vorangetrieben wurde, soll durch die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Evaluierung fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften überprüft werden. Dabei werden insbesondere die Entwicklung der Zahlen an ehrenamtlich Prüfenden und die Rechtsbeständigkeit der Prüfungen betrachtet werden, wozu statistisches Wissen und Erfahrungswissen der Handwerksorganisationen herangezogen werden soll. Eine darüber hinausgehende Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird neugefasst aufgrund zahlreicher Änderungen der Handwerksordnung durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung.

Zu Nummer 2

(§ 7)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung zu Nummer 15.

Zu Nummer 3

(§ 9)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung zu Nummer 15.

Zu Nummer 4

(§ 16)

Der Verweis auf § 6 Absatz 2 bezieht sich auf § 6 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998. § 6 Absatz 2 HwO regelte die Zuständigkeit der Handwerkskammer für die Eintragung eines selbständigen Handwerkers in die Handwerksrolle, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält. Dieser Absatz wurde aber zum 1.1.2004 aufgehoben. Regelungen für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz regelt derzeit die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 16. März 2016. Die Zuständigkeit der Handwerkskammer ergibt sich nun aus den allgemeinen Vorschriften, §§ 7, 90 Absatz 2 HwO. Zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Niederlassung liegt bzw. in deren Bezirk der selbständige Betrieb des Handwerks als stehendes Gewerbe erstmalig begonnen werden soll. Der Verweis auf § 6 Absatz 2 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 5

(§ 22b)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung zu Nummer 20.

Zu Nummer 6

(§ 34)

Zu Buchstabe a

In Absatz 4 stellt der neue Satz 3 die Berufung ehrenamtlicher Prüferinnen und Prüfer für die handwerklichen Prüfungsausschüsse der Gesellenprüfungen auf eine breitere Basis. Es ist zunehmend schwierig, für dieses Amt interessierte Gesellinnen und Gesellen zu gewinnen und auch zu halten. Anders als im Ausbildungsbereich des Berufsbildungsgesetzes, sind im Handwerk die Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von

Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung bisher nicht verbindlich eingebunden in die Berufungsverfahren für die Prüfungsausschüsse. Vielmehr agieren an deren Stelle die Gesellenvertreter in der Vollversammlung, deren Mehrheit über die Besetzungsvorschläge für Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer befindet.

Um leichter ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer zu gewinnen und zu halten, sollen zukünftig auch die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung ein Vorschlagsrecht zur Prüferbenennung erhalten. Deren Vorschläge können die Gesellenvertreter berücksichtigen. In der Folge sind zukünftig auch die genannten Organisationen nach Absatz 8 zu unterrichten.

Zu Buchstabe b

Ebenso wie die Handwerkskammern (Buchstabe a), haben auch die Innungen zunehmend Schwierigkeiten, für ihre Gesellenprüfungsausschüsse ehrenamtliche Prüfer zu gewinnen. Daher bindet der neue Satz 2 auch bei Bildung der von Innungen errichteten Gesellenprüfungsausschüssen die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung zukünftig ein. Auch für diese Prüfungsausschüsse erhalten die genannten Organisationen ein Vorschlagsrecht zur Prüferbenennung – Vorschläge, die der Gesellenausschuss bei seiner Wahl berücksichtigen kann.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 Satz 2 nimmt zukünftig auch Bezug auf Satz 1. Dies entspricht der Regelungslage in § 40 Absatz 3 Satz 6 des Berufsbildungsgesetzes. Anlass für eine Differenzierung besteht nicht.

Zu Buchstabe d

Absatz 8 Satz 2 regelt die Unterrichtungspflichten der Kammern und Innungen. Entsprechend hat sich der Verweis „im Fall des“ auf § 33 Absatz 1 Satz 3 zu beziehen.

Zu Nummer 7

(§ 35a)

In § 35a werden einige Formulierungen im Kontext der gegebenen Handwerksorganisation zielgerichteter formuliert.

So treten in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 an die Stelle der Wörter „zuständige Stelle“ die Wörter „Handwerkskammer oder im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 3 die Handwerksinnung“. Die bisherige Formulierung entsprach der des Berufsbildungsgesetzes (vgl. dort etwa § 42), war aber ein Fremdkörper in der Handwerksordnung. Dieses Gesetz stellt jeweils auf die Handwerkskammern und – soweit ermächtigt – die Handwerksinnungen ab.

In Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis auf § 35 präziser gefasst. Entsprechend anwendbar sind demnach nur die Sätze 3 und 4 des § 35 für Abstimmungen in den Prüferdelegationen. Schließlich umfasst der Verweis schon § 35 Satz 1 nicht, welcher die Wahl eines Vorsitzenden vorsieht. In der Konsequenz kann dessen Stimme auch nicht den Ausschlag geben bei Stimmgleichheit.

In Absatz 2 Satz 3 werden neben den Handwerkskammern ausdrücklich auch die Handwerksinnungen erwähnt. Denn ausweislich § 34 Absatz 5 berufen nicht nur Handwerkskammern weitere Prüfende, sondern auch Handwerksinnungen. In der Konsequenz sind sie auch in § 35a Absatz 2 Satz 3 zu erwähnen.

Zu Nummer 8

(§ 40a)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung zu Nummer 15.

Zu Nummer 9

(§ 46)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird um spezifischere Regelungen zur Befreiung von einzelnen Teilen der Meisterprüfung in den Absätzen 1a bis 1c ergänzt. Die Kernforderung des Absatzes 1 Satz 1 bleibt dabei unverändert erhalten: Jede gesetzliche Befreiung setzt stets das Ablegen einer vergleichbaren Prüfung voraus. Damit kommt der Vergleichbarkeit entscheidende Bedeutung zu; entsprechend sorgfältig ist sie von den befassten Stellen zu prüfen. Um den befassten Stellen den rechtssicheren Umgang mit diesem Kriterium zu erleichtern, gibt ihnen das Gesetz klare bundeseinheitliche Vorgaben an die Hand.

In Entsprechung zu Absatz 2 wird in den Absätzen 1 und 3 das Wort „Ablegung“ gestrichen. Die sonstigen Änderungen sind sprachlicher Natur.

Zu Buchstabe b

Absatz 1a erläutert, welche spezifischen Voraussetzungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht an die befreiende Prüfung zu stellen sind. Und Absatz 1b stellt klar: Ein und dieselbe Prüfungsleistung innerhalb einer Prüfung darf nicht mehrfach in Ansatz gebracht werden, wenn über die Befreiung von mehreren Teilen der Meisterprüfung entschieden wird. Je nach Inhalt und Umfang der befreienden Prüfung ist es durchaus denkbar, dass deren Ablegung Relevanz hat für die Befreiung von unterschiedlichen Teilen einer Meisterprüfung. Die einzelnen in der befreienden Prüfung abverlangten Prüfungsleistungen aber dürfen nicht mehrfach in Anrechnung gebracht werden. Die bisher in Absatz 1 Satz 2 stehende Regelung für Befreiungen von den Teilen III und IV findet sich nun in Absatz 1c. Dessen Satz 2 bezieht nun ausdrücklich auch Prüfungen ein, die auf Basis der § 22b Absatz 4 dieses Gesetzes oder § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes stehen.

Zu Buchstabe c

In Entsprechung zu Absatz 2 wird in den Absätzen 1 und 3 das Wort „Ablegung“ gestrichen. Absatz 3 wird begrifflich auf „Prüfungsleistungen“ bezogen. Die einzelnen erwähnten Prüfungsbereiche, Prüfungsfächer und Handlungsfelder werden in einer oder mehrerer solcher Prüfungsleistungen abgeprüft. Von deren Erbringung werden die Prüflinge somit befreit. Die sonstigen Änderungen sind sprachlicher Natur.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 5 verweist ergänzend auf die Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in § 50a Absatz 1 Satz 1, konkretisierende Vorgaben zur Befreiung in einer Rechtsverordnung zu erlassen. Das stellt klar, dass die gesetzlichen Vorgaben in § 46 im Zusammenhang zu lesen sind mit den weiteren Vorgaben dieser Rechtsverordnung etwa zu Befreiungsanträgen oder zur Befreiung bei Wiederholungsversuchen. Die sonstigen Änderungen sind sprachlicher Natur.

Zu Nummer 10

(§ 47)

Das Prüfungswesen im Bereich der Gesellenprüfungen des Handwerks wurde zuletzt mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung flexibilisiert. Dieser Modernisierung lag eine grundsätzliche Analyse betreffend den Stand und die Bedarfe im Prüfungswesen im Handwerk zugrunde, die im Bereich der Meisterprüfung gleichfalls gilt: Die praktischen, zeitlichen und rechtlichen Anforderungen an qualitativ hochwertige und rechtsbeständige Prüfungen und damit an die ehrenamtlich tätigen Prüfenden sind in den letzten Jahren gewachsen; zugleich fällt es den organisatorisch verantwortlichen Stellen immer schwerer, ehrenamtliche Prüfende zu gewinnen und zu halten.

Geteilt wird auch die Analyse des vorgenannten Gesetzes, dass frühere Lösungsansätze in Gesetz und Verordnung an ihre Grenzen stoßen. So sahen bisher das Gesellen- wie das Meisterprüfungsrecht zur Entlastung der Prüfungsgremien vor, dass diese Gremien eine beschränktere Zahl von Mitgliedern mit der Abnahme und Vorbewertung von Prüfungsleistungen befassen konnten; die abschließende Bewertung, die Beschlüsse über Ergebnisse und Noten sowie die Bescheidung der Prüflinge aber verblieben bei den Gremien. Dieses „Berichterstatteprinzip“ führte jedoch in der Rechtspraxis teils zu Unsicherheiten. Es stellte die Beständigkeit von Prüfungen insbesondere dann in Frage, wenn die Berichterstatter die Gewinnung ihrer (Vor-)Ergebnisse unzureichend dokumentierten und das Gesamtgremium diese (Vor-)Ergebnisse ungeprüft übernahm. Zudem löste es nicht die Probleme, vor die das Gebot der Prüferkontinuität die Gesamtgremien stellte. Da die abschließende Bewertung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Prüfungsverfahrens jeweils durch das Gesamtgremium erfolgte, bedrohte jeder Ausfall eines Mitglieds etwa aufgrund von Krankheit im Laufe eines Prüfungsverfahrens dessen Beständigkeit.

Vor diesem Hintergrund besteht auch im Meisterprüfungswesen Modernisierungsbedarf. Daher verfolgt dieses Gesetz das gleiche Ziel wie das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung: die Flexibilität für die Prüfenden zu erhöhen und so das Ehrenamt zu stärken sowie zugleich rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen zu ermöglichen. Dies kommt organisierenden Stellen, ehrenamtlichen Prüfenden und Prüflingen gleichermaßen zugute.

Zu diesem Zwecke wird für Meisterprüfungen eine Regelung geschaffen, die in ihren Ansätzen den neuen Regelungen im Gesellenbereich entspricht. Auch dem Kollegialorgan Meisterprüfungsausschuss, dem formal einzigen Prüfungsgremium derzeitiger Rechtslage, wird ein weiterer Gremientyp zur Seite gestellt. Zukünftig sollen Gremien dieses neuen Typs selbständig bewertbare Prüfungsleistungen abnehmen und abschließend bewerten können. Und es soll möglich sein, diese Gremien mit anderen und weniger Personen zu besetzen als den Meisterprüfungsausschuss.

Zugleich hat die neue Regelung aber auch die historisch gewachsene Eigenständigkeit des Meisterprüfungswesens gegenüber dem der Gesellenprüfung zu achten. So wird nur der Meisterprüfungsausschuss im Bereich zulassungspflichtiger Handwerke als staatliche Prüfungsbehörde tätig. Und die Meisterprüfungsausschüsse werden anhand anderer Vorgaben besetzt als die Prüfungsausschüsse für Gesellenprüfungen. Zudem gibt die Handwerksordnung selbst zwar grundsätzlich die Zahl der Mitglieder und deren Qualifizierungserfordernisse vor. Aber bereits heute werden entscheidende Detailregelungen hierzu erst in der auf Grundlage des bisherigen § 50 Absatz 2 der Handwerksordnung erlassenen Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfVO) getroffen. Diese Verordnung regelt spezifisch bezogen auf unterschiedliche Typen von Prüfungsleistungen, welche fachlichen Qualifikationen an die Personen zu stellen sind, die diese Prüfungen abnehmen und (vor-)bewerten. Angesichts solcher gewachsenen Unterschiede folgt die neue Regelung im Meisterprüfungswesen teils eigenständigen Strukturen gegenüber dem Gesellenbereich.

Die wesentlichen Vorgaben an das neu gestaltete Prüfungswesen trifft auch hier die Handwerksordnung selbst. Hierfür steht exemplarisch § 48a, der die Abnahme und abschließende Bewertung einzelner Prüfungsleistungen vom Meisterprüfungsausschuss zu bildenden Prüfungskommissionen zuweist. Die detailliertere Ausgestaltung bleibt grundsätzlich

wie bisher der MPVerfVO vorbehalten. Ihr setzt zukünftig die konkreter gefasste Verordnungsermächtigung in § 50a allerdings einen präzisierten gesetzgeberischen Rahmen.

Zu Buchstabe a

Als Folgeänderung zur Aufnahme des § 48a wird in Absatz 1 der Satz 1 gestrichen. Die Einfügung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass trotz der Änderungen der Prüfungsstruktur durch § 48a die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Meisterprüfungen bei den Meisterprüfungsausschüssen als staatlichen Prüfungsbehörden verbleibt. Bei den sonstigen Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Wie im Bereich der Gesellenprüfungen will die Neufassung auch im Meisterprüfungsbereich die Gewinnung ehrenamtlicher Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsausschüsse erleichtern. Zu diesem Zwecke legt sie das Vorschlagswesen für die Besetzung dieser Posten verbindlich fest und stellt dieses auf eine breite Basis. Bereits bisher unterbreitet gemäß § 47 Absatz 2 die Handwerkskammer der höheren Verwaltungsbehörde Vorschläge für die Mitglieder und Stellvertreter, die in die Meisterprüfungsausschüsse berufen werden. An diesem Vorschlagswesen wird festgehalten. Der neu eingefügte Satz 2 legt aber fest, dass innerhalb der Handwerkskammern die Gesellenvertreter der Vollversammlung über Vorschläge für die Mitglieder nach § 48 Absatz 4 und deren Stellvertreter befinden. Hierbei verlangt Satz 2 keinen Beschluss der Vollversammlung. Es muss sich nur eine „Mehrheit der Gesellenvertreter der Vollversammlung“ für bestimmte Vorschläge aussprechen. Die Organe der Handwerkskammer sind daher nicht gezwungen, für die Beteiligung der Gesellenvertreter eine Vollversammlung einzuberufen. Deren Einfluss kann auch auf anderem Wege – etwa durch ein schriftliches Umlaufverfahren – gewahrt werden. Einer unnötigen Bürokratisierung wird so vorgebeugt. Weiter regelt der neue Satz 2, dass die Gesellenvertreter ihrerseits Vorschläge der im Bezirk der jeweiligen Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigen können. Um einen für die Gesellenvertreter sowie die genannten Organisationen transparenten Berufungsablauf zu gewährleisten, fordert Satz 3 zudem in Anlehnung an § 34 Absatz 8, dass die Handwerkskammern sie als Vorschlagsberechtigte unterrichten über die Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen, über die Zahl der von den Gesellenvertretern vorzuschlagenden Mitglieder und Stellvertreter und darüber, welche Personen auf die Vorschläge hin berufen worden sind. Zwar berufen die Handwerkskammern die Mitglieder und Stellvertreter anders als im Regelungsbe- reich der Ausbildung (§ 34 Absatz 8) nicht selbst. Doch werden sie ihrerseits von den höheren Verwaltungsbehörden aufgefordert, Vorschläge einzureichen, (§ 47 Absatz 2 Satz 1) und sind sie für die Meisterprüfungsausschüsse geschäftsführend tätig (§ 47 Absatz 3). Daher verfügen die Handwerkskammern über alle notwendigen Informationen, um ihren Unterrichtungspflichten nach Satz 3 zu genügen.

Auf diesem Wege vollzieht die Neufassung die Rechtslage entsprechend nach, die sie mit Einbindung der Gewerkschaften im Bereich der Gesellenprüfungen schafft. Dabei wird auch im Bereich zulassungspflichtiger Handwerke das Vorschlagswesen über die Handwerkskammern kanalisiert – und nicht etwa den höheren Verwaltungsbehörden eine gespaltene Beteiligung aufgegeben. Die Handwerkskammern besetzen bereits bisher die Meisterprüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe. Zudem unterbreiten sie zukünftig für die Besetzung von Prüfungskommissionen Vorschläge. Dabei haben sie jeweils die Gesellenvertreter und vorgenannten Organisationen einzubinden. Sie sind somit in alle Besetzungen von prüfungsrelevanten Gremien eingebunden. Da ist es verfahrensökonomisch sinnvoll, ihnen einheitlich für sämtliche Konstellationen aufzuerlegen, die genannten Stellen bei Besetzung der Gremien mit Gesellenvertretern einzubinden.

Zu Buchstabe c

In Folge des § 48a verändern sich zudem die Aufgaben der Meisterprüfungsausschüsse. Sie haben für eine verantwortliche Planung der Prüfungstermine künftig etwa prüfende Personen zu berufen, haben Prüfungskommissionen zu bilden und haben diesen Kommissionen einzelne Prüfungstermine zuzuweisen. Um diesen organisatorischen Aufgaben im praktischen Alltag gerecht werden zu können, sind sie zumindest genauso stark wie bisher angewiesen auf Unterstützung durch die (Geschäftsstellen der) jeweiligen Handwerkskammern bei den laufenden Geschäften. Um dies zu unterstreichen, wurde die bisher in § 47 Absatz 2 Satz 2 verortete Regelung in einen eigenständigen Absatz 3 ausgelagert und neu gefasst. Die Neuformulierung arbeitet klarer als bisher heraus, dass die Geschäftsführung durch die Geschäftsstellen unter Verantwortung der Meisterprüfungsausschüsse erfolgt. Der Umfang der Pflichten der Handwerkskammern zur Geschäftsführung wird hierdurch nicht beschränkt. Entsprechend bleibt § 91 Absatz 1 Nummer 6 insofern unverändert.

Zu Nummer 11

(§ 48)

§ 48a weist die Abnahme und abschließende Bewertung einzelner Prüfungsleistungen zukünftig vom Meisterprüfungsausschuss zu bildenden Prüfungskommissionen zu. Der Meisterprüfungsausschuss nimmt nicht mehr selbst Prüfungen ab, sondern übernimmt verstärkt organisatorische Gesamtverantwortung. In Konsequenz dieser Aufgabenverschiebung werden in § 48 die Vorgaben für dessen Besetzung angepasst.

Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter geben nunmehr der neu gefasste Absatz 1 und der neu eingeführte Absatz 7 vor. Absatz 1 Satz 1, erster Halbsatz, senkt die Zahl der Mitglieder von bisher fünf auf vier ab. Diese Mitgliederzahl genügt, um eine fachlich und organisatorisch verantwortliche Tätigkeit des Meisterprüfungsausschusses zu gewährleisten. Die Absenkung reduziert den Personalaufwand. Zugleich ermöglicht sie eine stärkere Parität innerhalb dieses Gremiums, was durch die Änderung in Absatz 3 erreicht wird. Um den Charakter des Meisterprüfungsausschusses als Kollegialorgan zu unterstreichen, beschränkt Absatz 7 die Zahl der Stellvertreter ausdrücklich auf höchstens zwei je Mitglied. Die Meisterprüfungsausschüsse nehmen selbst keine Prüfungen mehr ab. Folglich lässt sich eine höhere Anzahl an Stellvertretern auch nicht unter Verweis darauf rechtfertigen, dass bei Verhinderung mehrerer Mitglieder das Prüfungsgeschehen aufrecht zu erhalten sei. Für die Erfüllung der verbleibenden Aufgaben genügt die vorgesehene Zahl an Stellvertretern regelmäßig. Nur in Ausnahmefällen kann eine längere Verhinderung einzelner Mitglieder oder Stellvertreter das Kollegialorgan handlungsunfähig machen. Bei solchen Sachverhalten hat die höhere Verwaltungsbehörde aber gemäß Absatz 6 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 das Recht, die betroffene Person nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten abzurufen und durch eine andere Person zu ersetzen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat hier nach pflichtgemäßem Ermessen über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu entscheiden. Sie richtet ihre Entscheidung, ob sie abberuft oder ersetzt, am Zweck der Regelung aus, das den Meisterprüfungsausschüssen überantwortete Prüfungswesen funktionsfähig zu halten. Details zum Ablauf dieses Verfahrens können etwa durch Erlasse rechtssicher und einheitlich vorgegeben werden.

Absatz 3 setzt die Verkleinerung des Gremiums in Absatz 1 Satz 1 um. Statt bisher zwei ist nun noch ein Beisitzer vorgesehen, der das Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, mindestens seit einem Jahr selbständig als stehendes Gewerbe betreibt und in diesem Handwerk die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt oder der mindestens seit einem Jahr in dem zulassungspflichtigen Handwerk als Betriebsleiter tätig ist und in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt. Damit sind im Meisterprüfungsausschuss zukünftig regelmäßig je ein Arbeitgeber- und ein Gesellenvertreter „vom Fach“ vertreten. Dies trägt dem Paritätsgedanken stärker als bisher Rechnung. Zwar kommt diesem

Aspekt im Meisterprüfungswesen nicht die gleiche Bedeutung zu wie im Gesellenprüfungswesen. Doch kann auch hier die verhältnismäßig stärkere Gewichtung der Gesellenperspektive zukünftig dabei helfen, die fachliche Qualität und vor allem die Akzeptanz des Prüfungsgeschehens zu sichern.

Die sonstigen Änderungen in den Absätzen 3 und 4 bringen keine inhaltlichen Änderungen mit sich. In beiden Absätzen wird das Wort „erfolgreich“ eingefügt, um logisch den Gleichklang zur Formulierung des § 46 Absatz 1 Satz 1 herzustellen. Die neue Strukturierung des Absatzes 3 sowie der Einschub der Wörter „mindestens seit einem Jahr“ am Ende arbeitet klarer als die bisherige Formulierung heraus, welche Anforderungen an Beisitzer nach § 48 Absatz 3 zu stellen sind.

Die textliche Neufassung des Absatzes 5 ist redaktioneller Natur. Wer die Meisterprüfung in einem zulassungsfreien oder zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem anderen handwerksähnlichen Gewerbe bestanden hat und regelmäßig ausbildet, ist als besonders sachkundig im Sinne dieser „Soll“-Anforderung anzusehen.

Durch Aufnahme des § 34 Absatz 9a wird der Verweis in Absatz 6 auf diejenigen Regelungen aus dem Bereich der Gesellenprüfung komplettiert, die auch für das Prüfungspersonal der Meisterprüfungen gelten sollten. Nach der Neustrukturierung des § 34 durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung überzeugt die Anwendung sowohl der Entschädigungsregelung des § 34 Absatz 9 als auch der Freistellungsregelung des § 34 Absatz 9a. Eine Gleichbehandlung von Prüfungsausschüssen (und Prüferdelegationen) einerseits und Meisterprüfungsausschüssen (und Prüfungskommissionen) andererseits ist insofern geboten.

Der neue Absatz 7 bündelt nunmehr die Vorgaben zur Berufung von Stellvertretern. Je Mitglied sind höchstens zwei Stellvertreter zu berufen. Das schließt nicht aus, dass ein Stellvertreter als Ersatz für die Verhinderung unterschiedlicher Mitglieder berufen wird. Je nach Ausfall könnte dieser also mal das eine Mitglied und mal das andere Mitglied vertreten. Satz 2 stellt aber klar, dass für Stellvertreter jeweils die Anforderungen für die Berufung des Mitglieds gelten, als dessen Stellvertreter sie berufen werden. Demnach müsste ein solcher Stellvertreter den unterschiedlichen Anforderungen aller Mitglieder genügen, für deren Vertretung er berufen wird. Satz 3 erklärt Absatz 6 für entsprechend anwendbar, über den auch hier die Absätze 6 Satz 1, 9 und 9a des § 34 entsprechend greifen.

Zu Nummer 12

(§ 48a)

§ 48a Absatz 1 weist die Abnahme und abschließende Bewertung einzelner Prüfungsleistungen Prüfungskommissionen zu. Diese bildet der Meisterprüfungsausschuss. Damit werden drei strukturelle Grundentscheidungen für das zukünftige Meisterprüfungswesen getroffen:

- Diese Tätigkeiten obliegen nicht mehr originär dem Meisterprüfungsausschuss, sondern stets einem davon getrennten neu eingeführten Gremium: der „Prüfungskommission“. Damit unterscheidet sich das Meisterprüfungswesen hier von dem der Gesellenprüfung mit ihren „Prüferdelegationen“. Aus Gründen der Rechtsklarheit hat sich der Gesetzgeber daher für eine eigenständige Terminologie entschieden. Zugleich stellt der Begriff der „Prüfungskommission“ klar, dass Prüfungsleistungen stets durch eine Personenmehrheit abzunehmen und zu bewerten sind, also durch mindestens zwei Prüfende. Damit trifft die Handwerksordnung selbst die wesentliche gesetzgeberische Entscheidung, dass nicht einzelne Prüfende isoliert Prüfungsleistungen abnehmen und bewerten dürfen.

- Jede Prüfungskommission nimmt diese Aufgaben grundsätzlich für einzelne Prüfungsleistungen wahr – und nicht etwa zwingend für ganze Teile der Meisterprüfung oder für sonstige Sinneinheiten.

- Eine Prüfungskommission bewertet die ihr zugewiesene Prüfungsleistung in einer Weise abschließend, die auch den Meisterprüfungsausschuss als staatliche Prüfungsbehörde bindet.

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Meisterprüfungen aber verbleibt beim Meisterprüfungsausschuss, der im Bereich zulassungspflichtiger Handwerke als staatliche Prüfungsbehörde tätig ist. Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 konkretisieren wesentliche Aspekte dieser verstärkt organisatorischen Gesamtverantwortung.

- Nach Absatz 2 beruft der Meisterprüfungsausschuss selbst für die Dauer von jeweils längstens fünf Jahren prüfende Personen, die in den Prüfungskommissionen Einsatz finden können. Die höheren Verwaltungsbehörden sind hieran nicht beteiligt. Um diese Aufgabe für die Meisterprüfungsausschüsse handhabbar auszugestalten, hat ihnen jeweils die Handwerkskammer eine Liste mit Personenvorschlägen zu unterbreiten. Entsprechend § 47 Absatz 2 Satz 2 und 3 haben die Handwerkskammern auch vor Einreichung dieser Vorschläge die Gesellenvertreter der Vollversammlung sowie die in ihrem Bezirk bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung zu beteiligen. Der Meisterprüfungsausschuss ist in seiner Berufungswahl nicht auf die eingereichte Liste beschränkt.

- Absatz 3 regelt, dass prüfende Personen die Voraussetzungen für eine Ernennung als Mitglied des Meisterprüfungsausschusses erfüllen müssen. Zudem gelten für sie § 34 Absatz 6 Satz 1, Absatz 9 und Absatz 9a entsprechend. Zum einen haben demnach auch prüfende Personen für ihre jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit hinreichend fachlich qualifiziert zu sein, sie sind hierfür angemessen zu entschädigen und gegebenenfalls freizustellen. Zum anderen können sie aus wichtigem Grund abberufen werden – sofern hierfür Bedarf besteht. Besteht doch daneben die Möglichkeit, sie zukünftig nicht mehr bei der Bildung von Prüfungskommission heranzuziehen. Ferner stellt Absatz 3 klar, dass der Meisterprüfungsausschuss auch seine eigenen Mitglieder und Stellvertreter als prüfende Personen berufen und Prüfungskommissionen mit ihnen besetzen kann.

- Nach Absatz 1 Satz 2 bildet der Meisterprüfungsausschuss selbst, ohne Einbindung der höheren Verwaltungsbehörde, für die Abnahme und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen jeweils eine Prüfungskommission und besetzt diese mit prüfenden Personen. Dabei können einerseits für einen Prüfungstermin mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden und andererseits für unterschiedliche Prüfungstermine prüfende Personen mehreren Prüfungskommissionen zugeteilt werden. Diese Zuweisung der Abnahme und Bewertung konkreter Prüfungsleistungen an konkrete Prüfungskommissionen erlaubt eine flexible Gestaltung des Prüfungsgeschehens. Zugleich eröffnet sie den Meisterprüfungsausschüssen die Chance, Personen als prüfende Personen zu gewinnen, die sich bisher angesichts beschränkter Zeitbudgets und anderweitiger Verpflichtungen nicht ehrenamtlich engagiert haben. Dies begünstigt das Ehrenamt im Prüfungswesen als wichtigen Pfeiler der handwerklichen Aus- und Fortbildung insgesamt.

Zu Nummer 13

(§ 49)

Zukünftig müssen junge Menschen, die eine zweijährige Berufsausbildung absolviert haben, vor Zulassung zur Meisterprüfung mindestens ein Praxisjahr in dem zulassungspflichtigen Handwerk nachweisen, in dem sie die Meisterprüfung ablegen wollen. Zwar stellt § 25 Absatz 1 Satz 2 klar: Sämtliche innerhalb eines Gewerbes anerkannten Ausbildungsberufe – und damit auch zweijährige Ausbildungsberufe – schließen mit einer Gesellenprüfung

ab und bilden insofern vollwertige Gesellen aus. Gleichwohl ist es gerade im Bereich der zulassungspflichtigen Berufe gerechtfertigt, in Fragen der Zulassung zur Meisterprüfung nach der Ausbildungsdauer zu differenzieren. Hier soll im Interesse der Qualitätssicherung verstärkt sichergestellt werden, dass Absolventen einer Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf mit einer regelmäßigen Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren sich nicht ohne hinreichende inhaltliche und praktische Vorerfahrung einer Meisterprüfung unterziehen. Nicht zuletzt dient die obligatorische Praxiszeit dem Interesse der Meisterprüfungsanwärterinnen und -anwärter, die im Falle des Nichtbestehens die mit der Prüfungsvorbereitung und Prüfung verbundenen Kostenrisiken tragen und deren Chancen auf ein erfolgreiches Durchlaufen der Meisterprüfung durch die Praxiszeit erhöht werden sollen.

Zu Nummer 14

(§ 50)

§ 50 enthielt bisher neben Regelungen zur Kostentragung (Absatz 1 Satz 1) auch die Ermächtigung, das Zulassungsverfahren und das allgemeine Prüfungsverfahren durch Rechtsverordnung beziehungsweise Kammerordnung zu regeln (Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2). Um deren eigenständige Bedeutung zu unterstreichen, wird die Ermächtigungsgrundlage nach § 50a ausgelagert. Die Regelung zur Kostentragung verbleibt in § 50, wobei das Wort „Abnahme“ durch das Wort „Durchführung“ ersetzt wird. In Bezug genommen wird nicht nur die – inzwischen gemäß § 48a den Prüfungskommissionen zugewiesene – Abnahme der Prüfung, sondern die gesamte Durchführung der Prüfung unter Verantwortung des Meisterprüfungsausschusses.

(§ 50a)

Die heutige Rechtspraxis richtet ihre Zulassungsverfahren und das allgemeine Prüfungsverfahren für Meisterprüfungen im zulassungspflichtigen wie im zulassungsfreien Bereich an der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfVO) aus. Diese Bedeutung der MPVerfVO, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundesrates erlässt, bringt die geänderte Struktur des neuen § 50a zum Ausdruck. Das Gesetz stellt die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Erlass der MPVerfVO in den Absätzen 1 und 2 voran und präzisiert diese – auch im Hinblick auf die strukturellen Änderungen im Meisterprüfungswesen – inhaltlich nochmals. Darüber hinaus verlangt § 50a Absatz 1 Satz 1 zukünftig ein Einvernehmen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bei Erlass der MPVerfVO. Um dem Fortbildungscharakter des Meisterprüfungswesens umfassend Rechnung zu tragen, wird insofern die Rechtslage übernommen, die bereits bei den handwerksspezifischen Meisterprüfungsverordnungen nach § 45 Absatz 1 gilt. Die Ermächtigung der Handwerkskammern zum Erlass eigener Regelungen in diesem Bereich durch Satzung wird in Absatz 3 verlagert und unter den ausdrücklichen Vorbehalt fehlender Regelung durch den Bundesverordnungsgeber gestellt.

Absatz 1 Satz 2 legt in einem detaillierten Katalog fest, welche Inhalte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zwingend in einer Rechtsverordnung zum Zulassungsverfahren und zum allgemeinen Prüfungsverfahren für Meisterprüfungen zu regeln hat. Damit vollzieht der Gesetzgeber zum einen den Stand nach, auf dem sich die MPVerfVO bereits heute auf Bundesebene befindet. Zum anderen legt er selbst die wesentlichen Mindestinhalte und Grenzen fest, die der Ordnungsgeber bei Ausgestaltung der insbesondere durch § 48a bedingten Neuerungen im Prüfungswesen im Detail zu achten hat. Insbesondere die Nummern 4 bis 6 dieses Katalogs enthalten hierbei wichtige Aussagen zum Zusammenwirken von Meisterprüfungsausschuss und Prüfungskommissionen:

- Nummer 4 fordert Regelungen in der MPVerfVO für die Bildung und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl, der Qualifikation

und der Gruppenzugehörigkeit ihrer Mitglieder. Das Gesetz selbst gibt dabei in § 48a vor, dass mit Prüfungskommissionen Personenmehrheiten prüfen und bewerten müssen. Und § 48 zeigt auf, dass die Prüfenden fachlich qualifiziert sein und Arbeitgeber- wie Gesellenseite hinreichend repräsentieren sollen.

- Nummer 5 fordert Regelungen für die Zuweisung der Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistungen an die Prüfungskommissionen.

- Nummer 6 fordert Regelungen für die Bewertung von Prüfungsleistungen, einschließlich der Anwendung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes auf der Grundlage eines Punktesystems sowie eines Verfahrens zur Bestimmung der abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen durch die Mitglieder einer Prüfungskommission.

Dass der Gesetzgeber hierzu in der gewählten Regelungstiefe Vorgaben macht, hat folgenden Hintergrund: Über die vier Teile einer Meisterprüfung hinweg werden vielfältige Prüfungsleistungen abgeprüft wie etwa das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch, eine Situationsaufgabe oder schriftliche Prüfungen. Dass jede dieser Prüfungsleistungen eigenständigen Rahmenbedingungen unterliegt, ist bei einer sachgerechten Ausgestaltung der Regelungen zu deren Abnahme und Bewertung zu berücksichtigen. Deshalb enthält auch die MPVerfVO in ihrer bisherigen Fassung ausdifferenzierte Vorgaben für die Abnahme und Bewertung je nach Prüfungsleistung. Um dem Verordnungsgeber diese Möglichkeit zur sachgerechten Differenzierung auch unter der neuen Prüfungsstruktur zu erhalten, sieht der Gesetzgeber von weitergehenden einheitlichen Vorgaben zu den genannten Punkten ab. Er zieht aber einen klaren Rahmen an Mindestinhalten und verpflichtet so den Verordnungsgeber, rechtsklare Regelungen zu setzen, die den prüfungsrechtlichen Anforderungen genügen und eine einheitliche und rechtsbeständige Prüfungspraxis der Meisterprüfungsausschüsse gewährleisten. Nummer 6 bringt darüber hinaus zum Ausdruck, dass auch das neue Strukturmodell diese Ausschüsse nicht zu reinen Organisationseinheiten umgestaltet. Der Meisterprüfungsausschuss bleibt vielmehr über § 48a Absatz 2 hinaus verantwortlich für die Durchführung der Meisterprüfungen. So kann ihm etwa die Aufgabe übertragen werden, den von ihm gebildeten Prüfungskommissionen einheitliche Maßstäbe für die abschließenden Bewertungen der Prüfungsleistungen vorzugeben und so eine einheitliche Prüfungspraxis sicherzustellen.

Absatz 2 listet weitere Inhalte auf, die die MPVerfVO regeln kann aber nicht muss. Nach Nummer 1 kann sie die Berufung der prüfenden Personen im Rahmen des § 48a Absatz 2 und 3 näher ausgestalten. Diese Befugnis lässt Konkretisierungen etwa zum Berufungsverfahren zu. Das Gesetz stellt zugleich aber klar, dass solche Regelungen nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben in § 48a Absatz 2 und 3 stehen dürfen. Nach Absatz 2 Nummer 2 kann die MPVerfVO neben den zwingenden Vorgaben zum Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen (Absatz 1 Satz 2 Nummer 9) Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Teilleistungsstörungen vorsehen. Mit diesem – etwa im Schulrecht etablierten – Begriff der Teilleistungsstörung werden insbesondere Störungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie erfasst. Bei der Entscheidung darüber, ob eine prüfungsrelevante Störung vorliegt, kann Rückgriff genommen werden auf die von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebene „Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD, englisch: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems).

Absatz 3 stellt die Ermächtigung der Handwerkskammern zum Erlass eigener Regelungen zum Zulassungsverfahren und zum allgemeinen Prüfungsverfahren für Meisterprüfungen unter den ausdrücklichen Vorbehalt fehlender Regelung durch den Bundesverordnungsgeber. Im verbleibenden Umfang können die Handwerkskammern mit Genehmigung der obersten Landesbehörde Regelungen erlassen. Absatz 3 stellt klar, dass dies rechtstechnisch durch Satzung zu erfolgen hat – ohne damit die ergänzende Verwendung des etablierten Begriffes der Meisterprüfungsordnung in der Rechtspraxis auszuschließen.

Zu Nummer 15

(§ 50b und § 50c)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung zu Nummer 14.

Zu Nummer 16

(§ 51a)

Es handelt sich um ein Folgeänderungen zur Anpassung der §§ 46 und 50. Absatz 4 bezieht die Kostentragung auch im zulassungsfreien Bereich auf die Durchführung der Meisterprüfung. Absatz 6 entspricht dem neu eingeführten § 46 Absatz 5 für den zulassungsfreien Bereich. Die Ermächtigungsgrundlage für die MPVerfVO wird von Absatz 7 nach § 51d neu verlagert.

Zu Nummer 17

(§ 51b)

Die Änderungen in Absatz 2 bis 7 sowie die Aufnahme des Absatzes 8 sind Folgeänderungen zur Anpassung der § 47 Absatz 2 und 3 sowie § 48. Dabei überträgt der erste Halbsatz in Absatz 2 Satz 3 die Regelung des § 47 Absatz 2 Satz 2 entsprechend in den zulassungsfreien Bereich. Und der zweite Halbsatz stellt über den Verweis auf § 47 Absatz 2 Satz 3 klar, dass auch hier die Handwerkskammer ihre Gesellenvertreter der Vollversammlung sowie die Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung hinreichend informieren muss.

Zu Nummer 18

(§ 51c und § 51d)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufnahme des § 48a und des § 50a.

Zu Nummer 19

(§ 51e und § 51f)

Es handelt sich um regelungstechnische Folgeanpassungen zu Nummer 18.

Zu Nummer 20

(§ 51g)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung zu den Nummern 15 und 19.

Zu Nummer 21

(§ 52)

Durch den Einschub in § 52 Absatz 1 Satz 1 soll die Aufgabe der Innung, Verhandlungspartner für den Abschluss von Tarifverträgen zu sein, stärker betont werden. Der Gesetzgeber hat der Innung (und dem Innungsverband) die Tariffähigkeit bewusst verliehen, um die strukturellen Voraussetzungen für den Abschluss von Tarifverträgen im Bereich des Handwerks mit seinen regelmäßig kleinteiligen Strukturen zu fördern. In der Praxis zeigt sich, dass die Innungen ihrer Aufgabe, Tarifverträge abzuschließen, in zunehmendem

Maße nicht mehr nachkommen; einige Innungen haben diese Aufgabe sogar aus ihrer Satzung gestrichen. Durch die Ergänzung in § 52 Absatz 1 Satz 1 soll die Aufgabe der Innungen im Bereich des Tarifgeschehens stärker als bisher betont und entsprechendes Bewusstsein bei Mitgliedern und Organen geschaffen werden. Dabei wird durch die Wörter „in besonderem Maße“ hervorgehoben, dass der Abschluss von Tarifverträgen im „gemeinsamen gewerblichen Interesse“ der Innungsmitglieder liegt. Denn Tarifverträge führen zu gleichen Arbeitsbedingungen im jeweiligen Geltungsbereich, wodurch ein fairer Wettbewerb zwischen den Betrieben gefördert wird und diese zugleich vor innerbetrieblichen Konflikten bewahrt werden.

Zu Nummer 22

(§ 91)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Neustrukturierung der §§ 50, 50a und 51d (Nummern 11, 12 und 16). § 50a Absatz 1 und § 51d Absatz 1 weisen die Regelungsbefugnis primär dem Bund zu, die dieser durch Erlass der MPVerfVO ausgeübt hat und unter neuem Recht ausüben wird. § 50a Absatz 3 und § 51d Absatz 3 räumen den Handwerkskammern eine „kann“-Befugnis zum Erlass von Satzungen in Ergänzung dieser MPVerfVO ein. Wegen der untergeordneten Bedeutung solcher Satzungen in der Rechtspraxis bedarf es jedoch keines expliziten Hinweises auf diese Befugnis in § 91. § 91 zählt in Form von Regelbeispielen („insbesondere“) schließlich nur rechtspraktisch besonders bedeutsame Aufgaben der Handwerkskammern auf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung zu den Nummern 15 und 20.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Neufassung erfolgt eine Klarstellung, dass § 91 Absatz 1 Nummer 8 eine Zuständigkeitsregelung für die Kammern darstellt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Bestellung und Vereidigung nach den §§ 36, 36a der Gewerbeordnung zu erfolgen hat. Durch den Wortlaut der Nummer 8 wird ebenfalls klargestellt, dass mit Blick auf Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wertfeststellung eine ausschließliche Zuständigkeit der Handwerkskammern für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen für den handwerklichen Bereich besteht. Landesrechtliche Regelungen nach § 36 Absatz 3 Gewerbeordnung sind somit ausgeschlossen. Ebenfalls wird durch die Neufassung klargestellt, dass die handwerklichen Sachverständigen Gutachten zu den handwerklichen Leistungen und Tätigkeiten machen, gleichermaßen im Zusammenhang mit diesen handwerklichen Leistungen und Tätigkeiten ebenfalls auch Gutachten zu deren Wert erstellen können.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe ee.

Zu Doppelbuchstabe ee

§ 340 Abs. 1 Satz 1 SGB V regelt die Zuständigkeit der Länder für die Bestimmung der Stellen, die die Heilberufs- und Berufsausweise und die Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen ausgeben sowie für die Bestimmung der Stellen, die bestätigen, dass ein Leistungserbringer berechtigt ist, den jeweiligen Beruf auszuüben bzw.

eine Leistungserbringerinstitution berechtigt ist, eine Komponente zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zu erhalten. Mit dem Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur wurde für die Betriebe der Handwerke die Möglichkeit geschaffen, zugunsten der Handwerkskammern von der Bestimmung der Stellen durch die Länder abzuweichen. § 340 Absatz 2 SGB V sieht dem entsprechend vor, dass für Betriebe der Handwerke nach Nummer 33 bis 37 der Anlage A der Handwerksordnung die Zuständigkeit auf die Handwerkskammern übertragen werden kann. Diese Übertragungsmöglichkeit nach SGB V bedarf noch einer Anpassung des § 91 HwO, der die Aufgaben der Handwerkskammern regelt. Zu diesem Zweck wurde die Nummer 14 in § 91 ergänzt.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2b stellt klar, dass die Handwerkskammern sich zur Förderung der beruflichen Bildung an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, beteiligen können. Solche Beteiligungen sind seit Jahren gelebte Praxis und im Interesse einer sachgerechten und praxisnahen Projektgestaltung. Um keine Zweifel an der Berechtigung der Handwerkskammern zu solchen Beteiligungen zu lassen, wird mit Absatz 2b eine ausdrückliche Regelung getroffen. Die gewählte Formulierung „kann“ stellt die wünschenswerte Praxis auf eine noch rechtssichere Grundlage, ohne den Handwerkskammern eine Pflichtaufgabe aufzuerlegen.

Zu Nummer 23

(§ 105)

Zu Buchstabe a

Im Sinne der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit sind die Begrifflichkeiten der Doppik in den Wortlaut der Handwerksordnung aufzunehmen. Die Handwerksordnung enthält keine Regelung, wonach den Handwerkskammern ein Buchführungsverfahren verbindlich vorgegeben wird. Vielmehr besteht für die Handwerkskammer ein Wahlrecht bezüglich des Buchführungsverfahrens. Jede Handwerkskammer kann sich zwischen dem Buchführungsverfahren der Kameralistik oder der Doppik entscheiden. Die entsprechenden Regelungen in der Handwerksordnung zur Satzung einer Handwerkskammer müssen daher in den Begrifflichkeiten der Kameralistik und ebenso in der Doppik gefasst sein, um diesem Wahlrecht Rechnung zu tragen. Insofern geht es hier nur um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Es werden die Wörter „Jahresabschluss mit Lagebericht einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses“ als Begrifflichkeiten der Doppik ergänzt.

Zu Nummer 24

(§ 106)

Zu Buchstabe a

Im Sinne der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit sind die Begrifflichkeiten der Doppik in den Wortlaut der Handwerksordnung aufzunehmen. Die Handwerksordnung enthält keine Regelung, wonach den Handwerkskammern ein Buchführungsverfahren verbindlich vorgegeben wird. Vielmehr besteht für die Handwerkskammer ein Wahlrecht bezüglich des Buchführungsverfahrens. Jede Handwerkskammer kann sich zwischen dem Buchführungsverfahren der Kameralistik oder der Doppik entscheiden. Die entsprechenden Regelungen in der Handwerksordnung zur Beschlussfassung der Vollversammlung müssen daher in

den Begrifflichkeiten der Kameralistik und ebenso in der Doppik gefasst sein, um diesem Wahlrecht Rechnung zu tragen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff „Wirtschaftsplan“ als Begrifflichkeit der Doppik wird ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Begriffe „Finanzordnung und Finanzstatut“ als Begrifflichkeiten der Doppik werden ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Begriff „Jahresabschluss“ als Begrifflichkeit der Doppik wird ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Bei der Anpassung des § 106 Absatz 1 Nummer 11 handelt es sich um eine rechtstechnische Folgeanpassung zu den Nummern 14 und 18.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Ergänzung der Veröffentlichungspflicht von Beschlüssen der Vollversammlung wird erreicht, dass zukünftig auch die Haushalts-Kassen-Rechnungslegungsordnung bei kameraler Buchführung oder das Finanzstatut bzw. die Finanzordnung bei doppischer Buchführung durch die Kammer zu veröffentlichen ist.

Dies ist notwendig, da der Haushalts-Kassen-Rechnungslegungsordnung und dem Finanzstatut bzw. der Finanzordnung Satzungsqualität zuzusprechen ist. Es werden darin grundsätzliche Regelungen zur Aufstellung und zum Vollzug des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans getroffen und letztlich auf dieser Grundlage die Beiträge festgesetzt. Im Sinne der Bedeutung dieser Regelungen und im Hinblick auf die Transparenz für alle Kammermitglieder ist daher eine Veröffentlichung geboten.

Zu Nummer 25

(§ 117)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung zu Nummer 19.

Zu Nummer 26

(§ 119)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung zu Nummer 14, 16 und 18.

Zu Nummer 27

(§ 120)

Mit den Änderungen soll Personen, die bisher ein Handwerk ausgebildet haben, dass mit dem Vierten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung wieder zulassungspflichtig geworden ist, ermöglicht werden, auch weiterhin ohne einen erfolgreichen Antrag auf Zuerkennung der fachlichen Ausbildungseignung ausbilden zu dürfen. Ein solcher Antrag würde einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand beim Antragsteller und den Handwerkskammern verursachen. Im Übrigen bleiben durch die Regelung auch laufende

Ausbildungsverhältnisse bei diesen betroffenen Ausbildern unberührt und können ohne Unterbrechung weitergeführt werden.

Zu Nummer 28

(§ 122)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben. Sein Regelungszweck ist entfallen. Denn bereits mit Erlass der Meisterprüfungsverfahrensverordnung auf Grundlage des bisherigen § 50 Absatz 2 endete die in Absatz 2 Satz 2 angeordnete Fortgeltung hergebrachter Meisterprüfungs Vorschriften.

Zu Buchstabe b

In Absatz 5 wird eine neue Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geschaffen, im Regelungsbereich der Absätze 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sachdienliche ergänzende Übergangsvorschriften zu erlassen. Diese Absätze sahen bisher unmittelbar mit Inkrafttreten neuer Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsregelungen einen harten Schnitt vor. Dies verhinderte für die Altfälle, in denen bisher keine entsprechenden Regelungen erlassen waren, den Erlass von Übergangsfristen für Auszubildende und Prüflinge, die sich in der Ausbildung bzw. Prüfungsvorbereitung befanden. Im Interesse dieser Betroffenen soll der neue Absatz 5 hier zweckmäßiger und einzelfallgerechtere Lösungen erlauben.

Zu Nummer 29

(§ 122a)

§ 122a regelt den Übergang von der bisherigen Struktur des Meisterprüfungswesens (Durchführung nur durch Meisterprüfungsausschüsse) in die neue Struktur (Durchführung durch Meisterprüfungsausschüsse, die sich zur Abnahme und Bewertung der Prüfungskommissionen bedienen). Um den befassten Stellen hinreichend Zeit zur Vorbereitung auf die neue Struktur zu geben und um nicht in laufende Meisterprüfungen einzugreifen, staffelt § 122a die zeitliche Anwendbarkeit der einschlägigen Regelungen.

Absatz 1 Satz 1 stellt zunächst die Grundregel auf, dass neue Vorschriften im Bereich der Meisterprüfungen erst mit Beginn des zwölften Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (also nach einem Jahr) Anwendung finden. Ab diesem Stichtag führen Meisterprüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen neuen Rechts grundsätzlich arbeitsteilig die Meisterprüfungen durch. Bis dahin kommen grundsätzlich noch die bisherigen Vorschriften zur Anwendung. Dieser Aufschub soll insbesondere hinreichend Zeit geben zum Erlass der MPVerfVO, der auf § 50a Absatz 1 und § 51d Absatz 1 fußenden Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Denn ohne Konkretisierung durch diese Verordnung sind die neuen Regelungen der Handwerksordnung nicht umsetzbar. Entsprechend wird bis zu diesem Stichtag noch umfassend durch die Meisterprüfungsausschüsse anhand der bisherigen Vorschriften in diesem Gesetz und der MPVerfVO geprüft. Satz 2 verlängert die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der bei Inkrafttreten bereits errichteten Meisterprüfungsausschüsse für den in Satz 1 genannten Zeitraum. Berufene Personen, deren Berufungszyklus an sich innerhalb dieser Phase endete, bleiben bis zum Stichtag befugt und verpflichtet. Dieser Aufschub verhindert, dass in der Zwischenphase Meisterprüfungsausschüsse noch nach den bisherigen Vorschriften errichtet werden.

Nach Absatz 1 prüfen somit alle Meisterprüfungsausschüsse bis zum Stichtag anhand der bisherigen Vorschriften. Und Absatz 2 verlängert diese fortlaufende Prüfungstätigkeit für

einige dieser Meisterprüfungsausschüsse über diesen Stichtag hinaus. Teile einer Meisterprüfung, die zum Stichtag bereits bei einem Meisterprüfungsausschuss begonnen wurden, soll dieser noch nach bisherigem Recht abwickeln. Innerhalb der einzelnen Teile einer Meisterprüfung soll kein Systemwechsel stattfinden. Als begonnen anzusehen ist ein Teil dabei, sobald sich der Prüfling zu einer Prüfungsleistung dieses Teils angemeldet hat. Abzustellen ist hierbei auf die Anmeldung zur konkreten Prüfungsleistung, die etwa der derzeitige § 9 Absatz 1 Satz 2 MPVerfVO in Bezug nimmt. Die bloße Zulassung zur Meisterprüfung im Sinne des § 49 dieses Gesetzes und § 12 MPVerfVO ist insofern ebenso wenig entscheidend wie die Anmeldung zu Meisterkursen. Begonnen ist ein Teil solange, wie der Prüfling noch nicht alle Prüfungsleistungen dieses Teils absolviert hat. Absatz 2 ist hingegen nicht mehr einschlägig, wenn ein Teil abschließend abgenommen und bewertet wurde und nochmals wiederholt werden soll. In solchen Konstellationen besteht kein Anlass, bestehende Meisterprüfungsausschüsse weiter nach altem Recht prüfen zu lassen. Die Sicherung von Kontinuität zwischen Erstversuch und Wiederholung eines Teils ist in dieser Hinsicht ebenso wenig geboten wie zwischen einzelnen Teilen der Meisterprüfung.

Nach Absatz 3 Satz 1 wächst ein vor Inkrafttreten errichteter Meisterprüfungsausschuss für die Laufzeit der Berufung seiner Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kraft Gesetzes in die Befugnisse und Pflichten des neuen Rechts hinein. Der mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenwechsel für Meisterprüfungsausschüsse erzwingt somit keine formale Neuerrichtung bereits errichteter Meisterprüfungsausschüsse. Die neuen Aufgaben und Befugnisse kommen einem Meisterprüfungsausschuss gemäß Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich erst mit dem in Absatz 1 genannten Stichtag zu: Erst ab diesem Stichtag wirkt er an der Durchführung der Meisterprüfungen in der ihm nach neuem Recht zukommenden Rolle mit; bis dahin laufen Meisterprüfungen ja gemäß Absatz 1 noch nach den bisherigen Vorschriften ab. Der Meisterprüfungsausschuss muss jedoch schon vor diesem Stichtag alle erforderlichen Handlungen vornehmen können, um die Wahrnehmung seiner neuen Aufgaben ab diesem Stichtag vorzubereiten: Er muss etwa prüfende Personen bestellen, Prüfungskommissionen errichten und Prüfungen ab dem Stichtag diese Prüfungskommissionen zuteilen können. Diese ermöglicht Absatz 3 Satz 2, der hierbei ausdrücklich auch Regelungen der noch zu erlassenden MPVerfVO einbezieht.

Das Zusammenspiel von Absatz 2 und Absatz 3 gibt den bei Inkrafttreten bereits bestehenden Meisterprüfungsausschüssen für eine Übergangszeit eine gewisse Doppelstellung: Jedenfalls bis zu dem in Absatz 1 genannten Stichtag und in den Fällen des Absatzes 2 darüber hinaus führen sie Prüfungen noch nach altem Recht durch. Zugleich bereiten sie aber schon vor dem Stichtag das Prüfungsgeschehen ab dem Stichtag vor. Und ab dem Stichtag wirken sie an Prüfungen bereits grundsätzlich in ihrer neuen Rolle mit (Absatz 3), wickeln aber bereits begonnene Teile einer Meisterprüfung noch in ihrer alten Rolle ab (Absatz 2).

Zu Nummer 30

(§ 123)

Der neue Absatz 3 erhält Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine zweijährige Berufsausbildung absolviert haben, für zwei Jahre ab Inkrafttreten das Recht, ohne Nachweis eines Praxisjahres die Zulassung zur Meisterprüfung zu beantragen. So wird deren Vertrauen in die Rechtslage vor Einführung des § 49 Absatz 1 Satz 2 geschützt.

Zu Nummer 31

(§124c)

Da noch nicht alle Handwerkskammern und Handwerksorganisationen ihre Satzungen bezüglich virtuellen Sitzungen und Beschlussfassungen anpassen konnten und das Ende der Covid-19-Pandemie noch nicht absehbar ist, wird der Geltungszeitraum für die Regelungen in § 124c Absätze 1 bis 5 um ein weiteres Jahr verlängert.

Zu Nummer 32

(Anlage A)

Zu Buchstabe a

Das Berufsbild, die Ausbildung und die praktische Tätigkeit der Handwerke haben sich weiterentwickelt, so dass diese Veränderungen auch eine Anpassung der Bezeichnung der Handwerke geboten erscheinen lassen. Diese Entwicklungen wurden bereits in der Ausbildungsordnung nachvollzogen (Verordnung über die Berufsausbildung zum Land- und Baumaschinenmechatroniker und zur Land- und Baumaschinenmechatronikerin vom 25. Juli 2008, BGBl. I S. 1545).

Zu Buchstabe b

Das Berufsbild, die Ausbildung und die praktische Tätigkeit der Handwerke haben sich weiterentwickelt, so dass diese Veränderungen auch eine Anpassung der Bezeichnung der Handwerke erforderlich machen. Diese Entwicklungen wurden bereits in den Ausbildungsordnungen nachvollzogen (Werksteinherstellerausbildungsverordnung vom 13. Juli 2015, BGBl. I Seite 1168).

Zu Nummer 33

(Anlage B1)

Zu Buchstabe a

Das Berufsbild, die Ausbildung und die praktische Tätigkeit des Handwerks haben sich weiterentwickelt, so dass diese Veränderungen auch eine Anpassung der Bezeichnung des Handwerks erforderlich macht. Diese Entwicklungen wurde bereits in der Ausbildungsordnung nachvollzogen (Präzisionswerkzeugmechanikerausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2018, BGBl. I Seite 1189).

Zu Buchstabe b

Das Berufsbild, die Ausbildung und die praktische Tätigkeit der Handwerke haben sich weiterentwickelt, so dass diese Veränderungen auch eine Anpassung der Bezeichnung der Handwerke erforderlich machen. Diese Entwicklungen wurden bereits in den Ausbildungsordnungen nachvollzogen (Drucker-Ausbildungsverordnung vom 7. April 2011, BGBl. I Seite 570; Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Digital und Print und zur Mediengestalterin Digital und Print und zur Aufhebung der Flexografenausbildungsverordnung vom 5. Februar 2016, BGBl. I, Seite 175; Siebdrucker-Ausbildungsverordnung vom 7. April 2011, BGBl. I Seite 590).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 27 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 27 Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Das Gewerbe "Kosmetiker" wird von Anlage B Abschnitt 2 in Anlage B, Abschnitt 1 verschoben. Das Gewerbe wird nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin vom 9. Januar 2002 (BGBl. I Seite 417) und die

Kosmetikermeisterverordnung vom 16. Januar 2015 (BGBl. I Seite 17) handwerksmäßig betrieben und ist daher in Anlage B Abschnitt 1 aufzuführen.

Zu Nummer 34

(Anlage B2)

Das Gewerbe "Kosmetiker" wird von Anlage B Abschnitt 2 in Anlage B, Abschnitt 1 verschoben und ist daher in Anlage B, Abschnitt 2 zu streichen.

Zu Nummer 35

(Anlage D)

Die Bundesregierung verfolgt die politische Zielsetzung, den elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen als Regelfall auszugestalten und Gründungsvorgänge zu vereinfachen. Durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) sind Bund, Länder und Kommunen bereits verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Bei Gründungsvorgängen sind Eintragungen in die Handwerksrolle sowie das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe Prozesse, die im Rahmen der OZG-Umsetzung prioritär behandelt werden. Um die elektronische Verfahrenseinleitung und -abwicklung effizient zu gewährleisten, sind einheitliche Begrifflichkeiten zu verwenden und für die Durchführung der Verwaltungsverfahren zu erhebende und zu speichernde Datensätze konvergent auszugestalten.

Zudem wird die Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz ergänzt. Die Änderung ist erforderlich, damit die Identifikationsnummer auch in der Handwerksrolle nach § 6 HwO, im Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes nach § 19 HwO und in der Lehrlingsrolle nach § 28 HwO gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als weiteres Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht

Zu Buchstabe a

Es wird ein neuer Abschnitt V zu Daten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ergänzt. Dies soll auch aus der Überschrift erkennbar werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Der Begriff „Webseite“ wird in „Internetpräsenz“ geändert. Zudem werden das Merkmal „Geschlecht“ und die Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz ergänzt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Der Begriff „Webseite“ wird in „Internetpräsenz“ geändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Der Begriff „Webseite“ wird in „Internetpräsenz“ geändert. Zudem werden das Merkmal „Geschlecht“ und die Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz ergänzt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Der Begriff „Webseite“ wird in „Internetpräsenz“ geändert. Zudem werden das Merkmal „Geschlecht“ und die Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz ergänzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der Begriff „Webseite“ wird in „Internetpräsenz“ geändert. Zudem werden das Merkmal „Geschlecht“ und die Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Der Begriff „Webseite“ wird in „Internetpräsenz“ geändert.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Im Hinblick auf die Bestandsschutzregelung in § 126 HwO ist eine Erweiterung der einzutragenden Daten erforderlich. Findet eine Änderung bei den Gesellschaftern statt, kann das Auswirkungen auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle haben. Daher müssen auch bei juristischen Personen die Angaben zu den Gesellschaftern erfasst werden.

Im Übrigen wird der Begriff „Webseite“ in „Internetpräsenz“ geändert. Zudem wird das Merkmal „Geschlecht“ ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der Begriff „Webseite“ wird in „Internetpräsenz“ geändert. Zudem werden das Merkmal „Geschlecht“ und die Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz ergänzt.

Zu Buchstabe c

Für die Durchführung der Verwaltungsverfahren sollen zu erhebende und zu speichernde Datensätze konvergent ausgestaltet werden. Im Verzeichnis der Inhaber von Betrieben in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben sind die gleichen personenbezogenen Daten zu speichern wie in der Handwerksrolle. Daher sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff „Webseite“ wird in „Internetpräsenz“ geändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Begriff „Webseite“ wird in „Internetpräsenz“ „geändert.

Zu Buchstabe e

Der neue Abschnitt V soll den Handwerkskammern ermöglichen, Daten zu öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu erheben und zu speichern. Die Vorschrift dient gleichzeitig als Rechtsgrundlage für eine Veröffentlichung der Sachverständigendaten. Da die Leistungen von Sachverständigen regelmäßig von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden und Privatpersonen nachgefragt werden, besteht ein großes Interesse

daran, die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, aber auch bei entsprechenden Nachfragen Einzelauskünfte und listenmäßige Auskünfte zu erteilen. Dieser Ansatz entspricht der herausgehobenen Stellung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, der etwa auch durch die Regelung des § 404 Abs. 3 ZPO zum Ausdruck kommt.

Zu Artikel 2 (Übergangsgesetz aus Anlaß des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften)

Das Übergangsgesetz wurde 1998 in Absatz 4 um die Regelung für das Gerüstbauerhandwerk ergänzt. Dieses war seinerzeit von der damaligen Anlage B (handwerksähnliche Gewerbe) in die damalige Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) überführt worden. Um den anderen Handwerken im Rahmen ihrer Tätigkeiten auch weiterhin die Ausübung von Gerüstbauarbeiten zu ermöglichen, wurde ihnen die Tätigkeit „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Eine weitere Änderung wurde im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung im Jahr 2003 bezüglich der als zulassungsfrei eingestuften Handwerke Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Gebäudereiniger sowie Schilder- und Lichtreklamehersteller vorgenommen. Da ihnen als zulassungsfreie Handwerke die Tätigkeit „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ nicht als wesentliche Tätigkeit zugeordnet werden konnte, konnte insoweit § 1 Absatz 1 der Handwerksordnung nicht angewendet werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen knüpfen an die redaktionelle Anpassung in Absatz 4 durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung an, mit welchem in zwölf Handwerken die Zulassungspflicht wieder eingeführt wurde. Zu diesen zählen auch die Handwerke Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger sowie Schilder- und Lichtreklamehersteller. Für sie wurde mit dem Vierten Änderungsgesetz zunächst die vor dem 1. Januar 2004 geltende Rechtslage wiederhergestellt.

Die Änderung regelt das Außerkrafttreten des Absatz 4 Satz 1 drei Jahre nach Inkrafttreten des 5. Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung.

Das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten gehört zum Kernbereich der Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks und birgt bei fehlerhafter, nicht fachgerechter Ausübung erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter. Das Gerüstbauerhandwerk ist daher ein zulassungspflichtiges Handwerk und in Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine erhebliche Anzahl von Betrieben nicht ihr eigentliches Handwerk, mit dem sie bei der Handwerkskammer eingetragen sind, betreiben, sondern überwiegend das Gerüstbauerhandwerk ausüben. Vor diesem Hintergrund ist die in § 1 Absatz 4 enthaltene Erlaubnis zum Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten zugunsten der dort genannten Handwerke zu weit gefasst und soll nach einer Übergangsfrist von drei Jahren außer Kraft treten.

Während der Übergangsfrist gelten die bisherigen Bestimmungen fort, nach Ablauf sind Tätigkeiten des Gerüstbauhandwerks grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen der §§ 1, 7 der Handwerksordnung zulässig. Eine Ausnahme besteht unter den Voraussetzungen von § 5 der Handwerksordnung. Betriebe eines Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung können auch Arbeiten in anderen Handwerken nach § 1 Absatz 1 Handwerksordnung ausführen, wenn sie mit dem Leistungsangebot dieses Gewerbes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen. Von dieser Regelung wäre auch die mietrechtliche Überlassung des Gerüsts gegen Entgelt etwa des Rohbauunternehmers an ein anderes Gewerk (z.B. Dachdecker) abgedeckt. Soll das Gerüstbauerhandwerk darüberhinausgehend ausgeübt werden, kann eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder eine Ausübungsberechtigung nach § 7a der Handwerksordnung beantragt werden.

Im Ergebnis sollen nach Ablauf der Übergangsfrist alle Betriebe, die Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks ausüben, auch mit diesem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen sein. Durch die Beschränkung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 4 wird zudem eine Angleichung der Rahmenbedingungen aller Betriebe, die im Gerüstbauhandwerk tätig sind, im Hinblick auf die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit erreicht.

Zu Nummer 1

Im Hinblick auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Handwerke der Anlage A wird klargestellt, dass das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten nur zur Ermöglichung der zu diesen Gewerben gehörenden Tätigkeiten erlaubt ist. Darüberhinausgehende Tätigkeiten im Bereich des Gerüstbauhandwerks sind nicht erlaubt.

Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Gewerbetreibende zwar mit einem zulassungspflichtigen Handwerk bei den zuständigen Handwerkskammern eingetragen sind, tatsächlich jedoch überwiegend Tätigkeiten eines anderen zulassungspflichtigen Handwerks - des Gerüstbauhandwerks - anbieten.

Die Regelung soll aber erst nach einer Übergangszeit von 3 Jahren in Kraft treten (siehe Artikel 9 Absatz 2), um den betroffenen Betrieben einen angemessenen Zeitraum für eine Neustrukturierung ihrer Betriebe (insb. im Hinblick auf getätigte Investitionen in Gerüste) zu ermöglichen.

Zu Nummer 2

Auch im Hinblick auf das Gebäudereinigerhandwerk wird klargestellt, dass das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten nur zur Ermöglichung der zu diesem Gewerbe gehörenden Tätigkeiten erlaubt ist. Darüberhinausgehende Tätigkeiten im Bereich des Gerüstbauhandwerks sind nicht erlaubt.

Mit der Regelung soll verhindert werden, dass sich Gewerbetreibende mit dem zulassungsfreien Gebäudereinigerhandwerk bei den zuständigen Handwerkskammern eintragen lassen, tatsächlich jedoch überwiegend Tätigkeiten des zulassungspflichtigen Gerüstbauhandwerks anbieten.

Die Regelung soll aber erst nach einer Übergangszeit von 3 Jahren in Kraft treten (siehe Artikel 9 Absatz 2), um den betroffenen Betrieben einen angemessenen Zeitraum für eine Neustrukturierung ihrer Betriebe (insb. im Hinblick auf getätigte Investitionen in Gerüste) zu ermöglichen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über verwandte Handwerke)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 30 a.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 30 a.

Zu Nummer 3

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften sind 12 Handwerke wieder zulassungspflichtig geworden und daher in Anlage A aufgeführt. Diese Änderung muss auch im Verzeichnis der verwandten Handwerke nachvollzogen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes)

Zu Nummer 1

Für die Zwecke des Schornsteinfegerregisters ist der Abruf des Geburtsdatums des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin eines Betriebes, der Schornsteinfegerarbeiten ausführen möchte, nicht erforderlich. Das Datum ist daher nicht mehr im Schornsteinfegerregister einzutragen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die vom Bezirksschornsteinfeger an die Aufsichtsörden übermittelten Daten nur zum Zwecke der Aufsicht verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes)

Die Änderung ist aus rechtsförmlichen Gründen notwendig, um den Verweis in § 12 Absatz 1 auf den mit der letzten Änderung des Gesetzes geänderten § 3 anzupassen.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Bekanntmachung der Handwerksordnung erfolgte zuletzt am 24. September 1998. Seit 1998 gab es zahlreiche Änderungsgesetze zur Handwerksordnung, so dass eine Bekanntgabe einer konsolidierten amtlichen Fassung angezeigt ist.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen, Aufhebungen und Auflösungen treten vorbehaltlich der Änderungen durch Artikel 2 und Artikel 5 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Nach dem Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ der Bundesregierung, das am 12. Dezember 2018 vom Kabinett beschlossen wurde, sollen Gesetze möglichst zum 1. Tag eines Quartals in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das gespaltene Inkrafttreten im Hinblick auf Artikel 2. Die Regelung in Artikel 2 schränkt eine derzeit zulässige Tätigkeit künftig ein. Sie soll daher erst nach einer Übergangszeit von drei Jahren in Kraft treten, um den betroffenen Betrieben einen angemessenen Zeitraum für eine Neustrukturierung ihrer Betriebe zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Mit der Änderung im Akkreditierungsgesetz soll lediglich ein fehlender Verweis in § 12 Absatz 1 AkkG auf den mit der letzten Änderung des Gesetzes geänderten § 3 AkkG angepasst werden. Diese Änderung sollte daher abweichend von Absatz 1 schnellstmöglich erfolgen.